

Allgemeine Versicherungsbedingungen Basler BasisRente Invest Vario

A Vertragsschluss

- 1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 2 Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Vertrags?
- 3 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?
- 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?
- 5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns gegenüber unvollständige oder falsche Angaben machen?
- 6 Wann endet Ihr Vertrag?
- 7 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

B Leistungen und Einschränkungen

- 8 Welche Altersrente erhalten Sie zum Rentenbeginn?
- 9 Optional: Wie sind Ihre Hinterbliebenen abgesichert, wenn Sie einen Hinterbliebenenschutz vereinbart haben?
- 10 Optional: Wie sind Sie abgesichert, wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben?

C Aufbau des Vertragsvermögens

- 11 Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?
- 12 Was ist das Garantievermögen?
- 13 Wie hoch ist das Fondsvermögen?
- 14 Was geschieht, wenn Sie das Fondsvermögen umschichten, das Anlagesplitting ändern oder den Anlagebeitrag neu aufteilen?
- 15 Was ist die Investitions-Optimierung?
- 16 Was ist Re-Balancing?
- 17 Was ist ein Anlageportfolio?
- 18 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen wird oder wir diesen nicht mehr anbieten?
- 19 Was ist die Sicherungsoption?
- 20 Was ist das Ablaufmanagement?

D Auszahlung der Leistungen

- 21 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus dem Vertrag erhalten möchten?
- 22 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten? Wie zahlen wir aus?
- 23 Was müssen Sie beachten, während wir Leistungen erbringen?
- 24 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?
- 25 Wer erhält die Leistung?
- 26 Welche besonderen Einschränkungen gelten für diesen Vertrag?

E Beitragszahlung und Kosten

- 27 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?
- 28 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?
- 29 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihre Beiträge senken oder stoppen möchten?
- 30 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?
- 31 Wie können Sie Ihren Vertrag erhöhen?
- 32 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?

F Sonstige Regelungen während der Vertragsdauer

- 33 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir?
- 34 Welche Überschüsse können während der Vertragsdauer zu Ihren Leistungen hinzukommen?
- 35 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen bei der Basler BasisRente Invest Vario, bevor wir eine Rente zahlen?
- 36 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen Ihrer Basler BasisRente Invest Vario, wenn wir eine Rente zahlen?
- 37 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit?
- 38 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?
- 39 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift, Ihr Name oder Ihr steuerlicher Status ändert?
- 40 Wo können Sie sich beschweren und wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

G Kündigung des Vertrags

- 41 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?
- 42 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Glossar

A Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Wir sind die Basler Lebensversicherungs-AG, eine Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie werden unser Vertragspartner, der so genannte ↗Versicherungsnehmer.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss des Vertrags vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie eine der beiden Unterlagen von uns erhalten:

- Eine ↗schriftliche Annahmeerklärung oder
- den ↗Versicherungsschein.

Der Versicherungsschutz besteht frühestens ab diesem Zeitpunkt. Wenn im ↗Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt um 12.00 Uhr. Wir müssen nicht leisten, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (28).

2 Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Vertrags?

2.1 Was ist die Basler BasisRente Invest Vario?

Ihre Basler BasisRente Invest Vario ist eine staatlich geförderte fondsgebundene Rentenversicherung (Basisrentenvertrag). Sie können Ihren Anlagebeitrag (11.2) investieren in

- ↗Fonds,
- Anlageportfolios (17) oder
- in unser Garantievermögen (12).

Ihr Vertrag erbringt die folgenden Leistungen:

- Eine lebenslange Altersrente, wenn Sie zum Rentenbeginn leben.
- Wenn Sie einen Hinterbliebenen-Schutz vereinbart haben und sterben:
 - eine lebenslange Hinterbliebenen-Rente für Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder
 - eine abgekürzte Waisenrente, wenn für Ihre Kinder ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach §32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz besteht.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2.2 Was ist die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit?

Die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit können Sie zusätzlich für einen eigenen Beitrag einschließen. Wir erbringen dann folgende Leistung: Werden Sie berufsunfähig, übernehmen wir für Sie die Beiträge zu diesem Vertrag.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2.3 Welche Besonderheiten gibt es?

Über die in 2.1 und 2.2 genannten Leistungen hinaus zahlen wir nichts aus.

Damit dieser Vertrag steuerlich gefördert werden kann, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Diese Kriterien hat der Gesetzgeber festgelegt. Dieser Vertrag erfüllt diese

Kriterien und wurde von der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern zertifiziert.

Wir stellen sicher, dass der Beitragsanteil für den Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz einschließlich etwaiger ↗Risikozuschläge zusammen jederzeit weniger als 50 Prozent beträgt.

Bitte beachten Sie: Sie sind immer gleichzeitig

- unser ↗Versicherungsnehmer,
- die ↗versicherte Person,
- der Empfänger für die Altersrente,
- der Beitragszahler. Wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bei der Einkommensteuer veranlagt werden, gilt: Die Beiträge kann auch Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner zahlen.

2.4 Wie informieren wir Sie über den Stand Ihres Vertrags?

Wir informieren Sie jedes Jahr über den Stand Ihres Vertrags, zum ersten Mal ein Jahr nach Vertragsbeginn. Die Mitteilung enthält die aktuellen Werte Ihres Vertrags, detaillierte Informationen zu Ihrer Fondsanlage und eine unverbindliche Modellrechnung.

Wenn Sie es wünschen, informieren wir Sie jederzeit zusätzlich über den Stand Ihres Vertrags. Über den Wert Ihrer Fonds können Sie sich auch im Internet informieren.

3 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?

Ihre Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem dann vorhandenen Vertragsvermögen (11.1) und den Schlussüberschüssen (35.2). Außerdem beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven (34.3).

Das Vertragsvermögen und die Schlussüberschüsse hängen bis zum Rentenbeginn unmittelbar davon ab, wie sich die von Ihnen gewählten ↗Fonds entwickeln. Das bedeutet: Je nach Entwicklung der Fondsanteile fällt Ihre Rente höher oder niedriger aus. Wie sich die ↗Fonds entwickeln, ist nicht vorausszusehen. Die Fondsentwicklung ist beispielsweise beeinflusst durch:

- Art der ↗Fonds,
- Entwicklung der Kapitalmärkte,
- Zinsumfeld,
- Inflationsrate,
- Währungskurse und
- Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Sie haben die Chance, dass der Wert Ihres Vertrages bei Kurssteigerungen wächst. Sie tragen aber auch das Risiko, dass der Wert Ihres Vertrages bei Kursrückgängen sinkt.

Sie können Ihr Risiko begrenzen, wenn Sie einen Teil Ihres Beitrags in das Garantievermögen (12) investieren. Wie sich Ihr Garantievermögen verzinst, hängt davon ab, wie sich die Überschüsse entwickeln.

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) beantragen, gilt: Im Antrag fragen wir Sie nach verschiedenen Angaben, die für das versicherte Risiko bedeutsam sind, zum Beispiel zu Ihrer Gesundheit. Alle Fragen im An-

trag, die wir Ihnen in \nearrow Textform stellen, müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Dies nennen wir Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht.

5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns gegenüber unvollständige oder falsche Angaben machen?

5.1 Wann können wir zurücktreten?

Wir können von der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit zurücktreten, wenn Sie unsere Fragen nicht vollständig oder falsch beantwortet haben. Damit wir zurücktreten können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihnen die Fragen in \nearrow Textform gestellt und
- die Fragen sind bedeutsam für das versicherte Risiko.

Was heißt das? Wir hätten Ihren Antrag nicht oder nur geändert angenommen, wenn Sie die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hätten.

5.2 Welche Folgen treten ein, wenn wir zurücktreten?

Wenn wir von der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit zurücktreten, endet Ihr Berufsunfähigkeitsschutz.

Was gilt für den Fall, dass zu dem Zeitpunkt des Rücktritts bereits ein \nearrow Versicherungsfall eingetreten ist? In diesem Fall sind wir zur Leistung nur dann verpflichtet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Ein verschwiegener oder falsch angegebener Umstand war nicht die Ursache dafür,
- dass der \nearrow Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
 - dass die Leistungspflicht festgestellt wurde und
 - dass die Leistungspflicht im aufgetretenen Umfang angefallen ist.

Wenn keine Leistungspflicht besteht, erlischt die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit, ohne dass wir etwas auszahlen. Sie haben keinen Anspruch, dass wir die Beiträge zurückzahlen.

5.3 Wann können wir nicht zurücktreten, aber kündigen?

5.3.1 Unter folgenden Bedingungen können wir nicht von der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit zurücktreten, obwohl die Voraussetzungen nach 5.1 erfüllt sind: Sie haben unsere Fragen weder \nearrow vorsätzlich noch \nearrow grob fahrlässig falsch oder unvollständig beantwortet.

Wir können jedoch die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wenn wir kündigen, endet der Berufsunfähigkeitsschutz, ohne dass wir etwas auszahlen. Wir verzichten auf dieses Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht \nearrow unverschuldet verletzt haben.

5.3.2 Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht \nearrow grob fahrlässig oder \nearrow fahrlässig verletzt haben, gilt: Wir können unter folgenden Bedingungen die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit weder kündigen noch von ihr zurücktreten:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände (zum Beispiel eine Krankheit) gekannt hätten. Dies gilt auch, wenn wir den Vertrag dann zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

5.4 Wann können wir weder zurücktreten noch kündigen, aber neue Bedingungen aufnehmen?

5.4.1 Wenn wir von der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit nicht zurücktreten oder diese nicht kündigen können, gilt: Wir nehmen neue Bedingungen in den Vertrag auf. Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Die neuen Bedingungen können zum Beispiel sein: Ein höherer Beitrag oder ein reduzierter Versicherungsschutz. Die neuen Bedingungen gelten ab folgendem Zeitpunkt: Wenn Sie die Anzeigepflicht \nearrow grob fahrlässig oder \nearrow fahrlässig verletzt haben, gelten die neuen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsbeginn. Die neuen Bedingungen können dazu führen, dass wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben. Wenn Sie die Anzeigepflicht \nearrow unverschuldet verletzt haben, verzichten wir darauf, die Bedingungen anzupassen.

5.4.2 Was können Sie tun, wenn wir Ihnen die neuen Bedingungen mitgeteilt haben? Sie können die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit innerhalb eines Monats kündigen (41), nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist. In dieser Mitteilung weisen wir Sie auf das Recht zu kündigen hin. Damit Sie kündigen können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Beitrag für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erhöht sich um mehr als 10 Prozent dafür, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir bieten Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand an, den Sie uns verschwiegen haben.

5.5 Welche Frist und Form müssen wir beachten, wenn wir zurücktreten, kündigen oder neue Bedingungen aufnehmen?

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Bedingungsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Wir müssen diese Rechte \nearrow schriftlich geltend machen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir davon erfahren haben, dass Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Bedingungsänderung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben. Auch hierfür gilt jeweils eine Monatsfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem wir davon erfahren haben. In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder die Bedingungen ändern:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben,
- es war uns bekannt, dass der Umstand nicht richtig war oder
- es sind bereits fünf Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Außerdem ist innerhalb dieser fünf Jahre kein \nearrow Versicherungsfall eingetreten. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht \nearrow vorsätzlich oder \nearrow arglistig verletzt haben.

5.6 Wann können wir den Vertrag anfechten?

Wenn Sie die Anzeigepflicht \nearrow arglistig verletzen oder uns \nearrow arglistig täuschen, können wir die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit auch anfechten. Dann müssen wir keine Leistung erbringen.

Wenn wir die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit anfechten, entfällt der Berufsunfähigkeitsschutz rückwirkend

ab Vertragsbeginn. Ihr Berufsunfähigkeitsschutz erlischt, ohne dass wir etwas auszahlen. Sie haben keinen Anspruch, dass wir die Beiträge zurückzahlen.

5.7 Welche Besonderheit gilt, wenn Sie später den Umfang des Versicherungsschutzes erweitern möchten?

Wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihren Wunsch hin den Umfang des Versicherungsschutzes erweitern, gilt: Dann können wir in Bezug auf den erhöhten Teil des Vertrags die zuvor genannten Rechte ebenfalls geltend machen. Die in 5.5 genannten Fristen beginnen bezüglich des geänderten Teils neu zu laufen. Dasselbe gilt, wenn Sie nach einem Beitragsstopp wieder Beiträge zahlen möchten.

6 Wann endet Ihr Vertrag?

Ihr Vertrag endet in folgenden Fällen:

- Sie sterben und kein Hinterbliebenen-Schutz ist vereinbart.
- Wir zahlen eine Hinterbliebenen-Rente und der Hinterbliebene stirbt oder die Waisenrente endet.

- Sie haben den Vertrag gekündigt oder einen Beitragsstopp beantragt und der Vertrag erlischt (29.4).
- Wir finden eine geringe Rente ab (8.3 und 9.1.3).

7 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragssprache für alle \nearrow Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in \nearrow Textform erfolgen. Ansonsten müssen die Mitteilungen nicht beachtet werden. Wir können mit Ihnen abweichende Vereinbarungen treffen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere \nearrow Erklärungen an folgende Personen schicken:

- Eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- den \nearrow Bezugsberechtigten oder
- den Inhaber des \nearrow Versicherungsscheins unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ein \nearrow Bezugsberechtigter ist nicht vorhanden oder
 - wir können seinen Aufenthalt nicht ermitteln.

B Leistungen und Einschränkungen

8 Welche Altersrente erhalten Sie zum Rentenbeginn?

8.1 Welchen Rentenbeginn können Sie wählen?

Sie können Ihren Rentenbeginn flexibel zwischen dem frühesten (8.1.2) und spätesten (8.1.3) Rentenbeginn wählen. Sie müssen Ihre Altersrente mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn beantragen. Wenn Sie keinen anderen Zeitpunkt wählen, beginnt die Altersrente zum spätesten Rentenbeginn.

8.1.1 Was ist der geplante Rentenbeginn?

Bei Abschluss des Vertrages legen Sie einen Rentenbeginn fest, zu dem Sie planen, eine Altersrente zu erhalten. Der geplante Rentenbeginn kann nicht vor Ihrem vollendeten 62. Lebensjahr liegen.

8.1.2 Was ist der früheste Rentenbeginn?

Sie können Ihren Rentenbeginn vorziehen. Der früheste Rentenbeginn ist der Erste des Monats, nach dem Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Bei ansonsten gleichen Voraussetzungen ist die vorgezogene Rente niedriger als die Rente zum geplanten Rentenbeginn.

Wenn Sie die Altersrente vorziehen, zahlen Sie ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr. Eine eingeschlossene Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit endet zu diesem Zeitpunkt.

8.1.3 Was ist der späteste Rentenbeginn?

Der späteste Rentenbeginn ist der \nearrow Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden.

8.2 Was ist die lebenslange Altersrente?

Wenn Sie den Rentenbeginn erleben, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Altersrente. Wir zahlen die Rente am Anfang

eines jeden Monats in mindestens gleichbleibender Höhe. Nach Rentenbeginn kann sich Ihre Rente durch Überschüsse erhöhen (36).

8.2.1 Aus welchem Kapital berechnen wir Ihre Altersrente?

Zum Rentenbeginn berechnen wir Ihre Altersrente aus der Summe folgender Werte:

- Vertragsvermögen (11.1),
- Schlussüberschüsse (35.2) und
- einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (34.3).

8.2.2 Wie berechnen wir Ihre Altersrente?

Die Altersrente berechnen wir, indem wir das Kapital nach 8.2.1 mit einem Rentenfaktor multiplizieren und durch 10.000 teilen. Der Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente je 10.000 EUR Kapital an.

Den Rentenfaktor berechnen wir mit

- Ihrem \nearrow rechnungsmäßigen Alter zum Rentenbeginn,
- der zum Rentenbeginn vereinbarten Rentengarantiezeit (9.3.2) und
- den folgenden \nearrow Rechnungsgrundlagen:
 - Dem Zinssatz und der \nearrow Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln. Wenn diese von denen bei Vertragsbeginn abweichen, gilt: Ein unabhängiger \nearrow Treuhänder muss bestätigen, dass diese \nearrow Rechnungsgrundlagen angemessen sind. Diese \nearrow Rechnungsgrundlagen berücksichtigen unsere Finanzlage und stellen sicher, dass wir keine Mittel einsetzen müssen, die nicht aus Beiträgen stammen. Bei Vertragsbeginn gelten ein Zinssatz von 0,25 Prozent und unternehmenseigene \nearrow Sterbetafeln, die auf den \nearrow Sterbetafeln DAV 2004 R basieren.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten (32.3). Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wir berechnen die Altersrente mindestens mit dem garantierten Rentenfaktor nach 8.2.3.

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete Altersrente garantiert.

8.2.3 Was bedeutet der garantierte Rentenfaktor?

Bei Vertragsabschluss garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor zum geplanten Rentenbeginn (8.1.1). Der garantierte Rentenfaktor gibt die Mindest-Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente je 10.000 EUR Kapital an. Beispiel: Ein garantierter Rentenfaktor von 25,5 ergibt bei einem Kapital von 100.000 EUR eine garantierte lebenslange monatliche Altersrente von 255 EUR. Den garantierten Rentenfaktor finden Sie im Versicherungsschein.

Der garantierte Rentenfaktor gilt auch

- für automatische Erhöhungen (30),
- Zuzahlungen (31.1) und
- wenn Sie die regelmäßigen Beiträge nach 31.2 erhöhen.

Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit:

- Ihrem rechnerischen Alter zum Rentenbeginn,
- der bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentengarantiezeit (9.3.2) und
- den folgenden Rechenungsgrundlagen:
 - Einem Zinssatz von 0 Prozent.
 - Einer unternehmenseigenen Sterbetafel. Diese basiert auf der Sterbetafel DAV 2004 R. Auf diese Sterbetafel nehmen wir einen Sicherheitsabschlag vor: Wir rechnen so, als würden jährlich 30 Prozent weniger sterben als in der Sterbetafel angegeben.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten (32.3). Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn Sie die Rente vorziehen (8.1.2), berechnen wir den garantierten Rentenfaktor mit den in diesem Abschnitt genannten Rechenungsgrundlagen neu. Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben (8.1.3), gilt derselbe garantierte Rentenfaktor wie zum geplanten Rentenbeginn.

Der garantierte Rentenfaktor gilt nur für die lebenslange Altersrente und berücksichtigt eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentengarantiezeit (9.3.2). Wenn sich die Rentengarantiezeit ändert, ändert sich dadurch auch der garantierte Rentenfaktor.

Es gibt keinen garantierten Rentenfaktor, wenn Sie eine Rente mit einer Todesfall-Leistung nach 9.3.3 oder 9.3.4 wählen.

8.3 Wann können wir geringe Altersrenten abfinden?

Wir dürfen eine geringe Altersrente (Kleinbetragsrente) in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz zum Rentenbeginn abfinden. Wir benötigen Ihre Zustimmung dazu nicht.

8.4 Welche Altersrente erhalten Sie, wenn Sie pflegebedürftig sind?

Sie können bis zu einem Monat vor Rentenbeginn eine erhöhte Altersrente beantragen, wenn

- Sie zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich für mindestens sechs Monate pflegebedürftig nach diesen Bedingungen sind oder

- Sie zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Monate pflegebedürftig nach diesen Bedingungen gewesen sind und dieser Zustand andauert.

Wenn Sie eine erhöhte Altersrente beantragen, weil Sie pflegebedürftig sind, prüfen wir, ob die Voraussetzungen nach 8.4.1 vorliegen.

Wenn Sie pflegebedürftig sind, erhalten Sie zunächst die Altersrente nach 8.2.2. Diese erhöhen wir dann um einen Betrag, den wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnen. Der Betrag hängt von Ihrem Alter bei Rentenbeginn und der Höhe Ihrer Altersrente nach 8.2.2 ab.

Die erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit zahlen wir monatlich in mindestens gleichbleibender Höhe. Die erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit kann sich durch Überschüsse erhöhen.

Eine Todesfall-Leistung (9.3) können Sie bei der erhöhten Altersrente nicht vereinbaren.

Nach dem Rentenbeginn ist die berechnete erhöhte Altersrente garantiert. Sie wird auch nicht sinken, wenn Sie nicht mehr pflegebedürftig sind.

8.4.1 Was ist Pflegebedürftigkeit nach diesen Bedingungen?

Sie sind nach diesen Bedingungen pflegebedürftig, wenn Sie

- bei mindestens drei der in 8.4.2 genannten Verrichtungen Hilfe benötigen oder
- pflegebedürftig infolge Demenz nach 8.4.3 sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss

- voraussichtlich für mindestens sechs Monate andauern oder
- mindestens sechs Monate bestanden haben und noch andauern. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.

Die Ursache dafür ist

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers,
- ein Verfall der Kräfte oder
- eine Behinderung.

8.4.2 Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor, weil Sie nicht alle Verrichtungen des täglichen Lebens ausüben können?

Wenn wir den Umfang der Pflegebedürftigkeit bewerten, prüfen wir die nachfolgend genannten Umstände.

Sie benötigen täglich die Hilfe einer anderen Person dabei:

- a. Sich in einem Zimmer zu bewegen
Sie können sich an Ihrem üblichen Aufenthaltsort nicht ohne fremde Hilfe von Zimmer zu Zimmer auf ebener Oberfläche bewegen. Sie benötigen die Hilfe eines anderen auch dann, wenn Sie eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen.
- b. Aufstehen und Zubettgehen
Sie können nicht ohne fremde Hilfe das Bett verlassen oder in das Bett gelangen.
- c. Sich an- und auszukleiden
Sie können sich nicht ohne fremde Hilfe an- und auskleiden. Sie benötigen die Hilfe auch dann, wenn Sie krankengerechte Kleidung verwenden.

- d. Mahlzeiten und Getränke einzunehmen
Sie können nicht ohne fremde Hilfe essen und trinken. Sie können dies auch dann nicht, wenn die Mahlzeiten für Sie essfertig vorbereitet und die Getränke bereitgestellt werden. Sie können auch dann nicht essen und trinken, wenn Sie krankengerechte Essbestecke und Trinkgefäße benutzen.
- e. Sich zu waschen
Sie können sich nicht ohne fremde Hilfe so waschen, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene erreicht wird. Sie können dies auch dann nicht, wenn Sie Hilfsmittel wie Wannengriffe oder einen Wannenaufzug nutzen. Es liegt kein Hilfebedarf nach e. vor, wenn Sie lediglich außerstande sind, in das Badezimmer zu gelangen.
- f. Auf Toilette zu gehen
Sie können nicht ohne fremde Hilfe auf Toilette gehen, weil
- Sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern können,
 - Sie eine Bettschüssel benötigen,
 - Sie den Darm oder die Blase nicht eigenständig entleeren können oder
 - Sie wegen einer Darm- oder Blaseninkontinenz mindestens eines der folgenden Hilfsmittel verwenden müssen:
 - Windeln,
 - spezielle Einlagen,
 - einen Katheter oder
 - einen Kolostomiebeutel.
- Sie können diese Hilfsmittel nicht eigenständig anlegen, wechseln oder leeren.

8.4.3 Wann liegt Pflegebedürftigkeit infolge Demenz vor?

Eine Demenz ist eine kognitive Störung, die durch Unfall oder Erkrankung verursacht ist. Beispiele für Erkrankungen: Alzheimerkrankheit und Multiinfarktdemenz. Die Demenz zeichnet sich dadurch aus, dass Sie geistige Fähigkeiten verlieren. Dies wirkt sich aus auf das

- Denk-,
- Erkennungs-,
- Erinnerungs- und
- Orientierungsvermögen.

Sie sind infolge Demenz pflegebedürftig, wenn Sie in mindestens erheblichem Maße

- täglich beaufsichtigt werden müssen,
- zu den in Ziffer 8.4.2 aufgeführten Verrichtungen des täglichen Lebens angeleitet werden müssen oder
- ständig beaufsichtigt werden müssen, weil Sie sich oder andere sonst erheblich gefährden würden.

Dieser Zustand muss durch die Störung der Hirnleistung herbeigeführt worden sein.

Ein Facharzt für Nervensysteme (Neurologe) muss feststellen, dass eine Demenz vorliegt. Dazu muss der Arzt einen ausführlichen Befund erheben. Dabei muss der Arzt Sie körperlich und psychopathologisch untersuchen. Der Arzt muss den Schweregrad der Demenz feststellen, indem er psychometrische Tests durchführt. Pflegebedürftigkeit infolge Demenz liegt nur vor, wenn mindestens ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ vorliegt. Der Arzt muss den Schweregrad über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg ermitteln. Alternativ kann ein entsprechender Schweregrad einer anderen anerkannten Demenzbeurteilungsskala vorliegen. Pflegebedürftigkeit infolge Demenz liegt nicht vor bei leichten oder mäßigen

Störungen der Hirnleistung. Wir können verlangen, dass Sie sich erneut untersuchen lassen müssen. Dies ist erforderlich, damit die Diagnose zutreffend bestätigt werden kann.

9 Optional: Wie sind Ihre Hinterbliebenen abgesichert, wenn Sie einen Hinterbliebenen-Schutz vereinbart haben?

Ihre Hinterbliebenen sind nur abgesichert, wenn Sie eine Form des Hinterbliebenen-Schutzes vereinbart haben. Wenn Sie sterben und keinen Hinterbliebenen-Schutz vereinbart haben, zahlen wir nichts aus und der Vertrag erlischt.

9.1 Wer erhält Leistungen aus dem Hinterbliebenen-Schutz?

9.1.1 Wer sind Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen?

Für den Hinterbliebenen-Schutz können Sie nur folgende ∇ Bezugsberechtigte benennen:

- Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
- Ihre Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach §32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz besteht.

9.1.2 Wer erhält die Leistungen?

Wir leisten an einen ∇ Bezugsberechtigten nach 9.1.1.

Wenn Sie keinen ∇ Bezugsberechtigten benannt haben oder dieser nicht mehr die Voraussetzungen nach 9.1.1 erfüllt, zahlen wir folgende Hinterbliebenen-Rente:

- Eine lebenslange Hinterbliebenen-Rente an Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in folgendem Fall: Sie waren zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet oder führten eine eingetragene Lebenspartnerschaft.
- Ist kein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner vorhanden, zahlen wir eine Waisenrente für Ihre Kinder, die die Voraussetzungen nach 9.1.1 erfüllen. Bei mehreren Kindern teilen wir das Kapital, aus dem die Waisenrente berechnet wird, in gleiche Teile auf.

Ist zum Zeitpunkt Ihres Todes kein Hinterbliebener nach 9.1.1 vorhanden, zahlen wir keine Leistung aus und der Vertrag erlischt.

9.1.3 In welcher Form zahlen wir den Hinterbliebenen-Schutz aus und wie berechnen wir ihn?

Ihr überlebender Ehegatten oder eingetragener Lebenspartner erhält eine lebenslange monatliche Hinterbliebenen-Rente in mindestens gleichbleibender Höhe. Leistungen an Ihre Kinder zahlen wir als Waisenrente. Diese wird solange gezahlt, wie die Voraussetzungen nach 9.1.1 erfüllt sind. Die Hinterbliebenen-Rente oder Waisenrente kann sich durch Überschüsse erhöhen.

Die Hinterbliebenen-Rente oder Waisenrenten berechnen wir mit:

- Dem Kapital nach 9.2 oder 9.3.2,
- dem ∇ rechnermäßigen Alter der Hinterbliebenen und
- den folgenden ∇ Rechnungsgrundlagen:
 - Dem ∇ Garantiezins und der ∇ Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten (32.3). Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wir dürfen eine geringe Hinterbliebenen-Rente (Kleinbetragsrente) in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz abfinden. Wir benötigen die Zustimmung der Hinterbliebenen dazu nicht.

Wir zahlen die Hinterbliebenen-Rente ab dem Monat, der auf den Todestag folgt.

9.2 Welchen Hinterbliebenen-Schutz vor Rentenbeginn können Sie mit uns vereinbaren?

Sie können vereinbaren, dass wir vor dem Rentenbeginn eine Hinterbliebenen-Rente nach 9.1.3 zahlen, wenn Sie sterben.

Wir berechnen die Hinterbliebenen-Rente aus dem höheren dieser Werte:

- Dem Vertragsvermögen (11.1) zum Zeitpunkt des Todes oder
- den eingezahlten Beiträgen ohne die Beiträge für die Leistungen bei Berufsunfähigkeit.

In folgenden Fällen berechnen wir die Hinterbliebenen-Rente stets aus dem Vertragsvermögen:

- Nach Ablauf der ∇ Beitragszahlungsdauer, wenn Sie regelmäßig Beiträge zahlen,
- nach einem Beitrags-Stopp (29) oder
- nach dem geplanten Rentenbeginn.

Die Leistung kann sich um Schlussüberschüsse (35.2) und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (34.3) erhöhen.

9.3 Welchen Hinterbliebenen-Schutz nach Rentenbeginn können Sie mit uns vereinbaren?

9.3.1 Welchen Hinterbliebenen-Schutz können Sie mit uns vereinbaren?

Wenn Sie eine lebenslange Altersrente nach 8.2 wählen, können Sie eine der folgenden Todesfall-Leistungen mit uns vereinbaren:

- Altersrente mit Rentengarantiezeit (9.3.2),
- Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz (9.3.3) oder
- Altersrente mit Restkapital bei Tod (9.3.4).

Die Altersrente und eine Hinterbliebenen-Rente zahlen wir monatlich in mindestens gleichbleibender Höhe.

Wenn Sie eine erhöhte Altersrente (8.4) wählen, können Sie keine Todesfall-Leistung mit uns vereinbaren.

9.3.2 Was ist die Altersrente mit Rentengarantiezeit?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn für die lebenslange Altersrente eine Rentengarantiezeit einschließen, ändern oder ausschließen. Hierfür können wir Ihre Gesundheit nach 9.4 prüfen.

Wir berechnen die Hinterbliebenen-Rente nach 9.1.3 aus folgendem Kapital: Das ∇ Deckungskapital für die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Altersrenten.

Der Hinterbliebenen-Schutz endet, wenn die Rentengarantiezeit endet.

Sie können die Rentengarantiezeit nur einschließen oder verlängern, wenn dadurch die Altersrente nicht unter die in 8.3 genannte Höhe sinkt.

Die Rentengarantiezeit können Sie nur in ganzen Jahren vereinbaren. Sie muss mindestens fünf Jahre betragen. Sie endet spätestens an dem ∇ Versicherungsjarestag des Jahres, in dem Sie das 90. Lebensjahr vollenden. Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben (8.1.3), kann sich deshalb die Rentengarantiezeit automatisch verkürzen.

9.3.3 Was ist die Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn eine Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz vereinbaren. Die Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz ist eine lebenslange Altersrente mit einer eingeschlossenen Hinterbliebenen-Rente für eine ∇ mitversicherte Person. Die Altersrente und die Hinterbliebenen-Rente zahlen wir monatlich in mindestens gleichbleibender Höhe. Die ∇ mitversicherte Person kann Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sein.

Sie können eine Hinterbliebenen-Rente zwischen 60 Prozent und 100 Prozent der Altersrente wählen. Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Hinterbliebenen-Rente 60 Prozent der Altersrente. Hat die ∇ mitversicherte Person zum Rentenbeginn noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet, gilt: Der Prozentsatz für die Hinterbliebenen-Rente ist höchstens so hoch, dass mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge für Ihre Altersrente verwendet werden. Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir der ∇ mitversicherten Person eine lebenslange, garantierte Hinterbliebenen-Rente. Die Hinterbliebenen-Rente zahlen wir jeweils am Anfang eines Monats aus.

Der Hinterbliebenen-Schutz erlischt, wenn

- die ∇ mitversicherte Person stirbt oder
- Sie sich von der ∇ mitversicherten Person scheiden lassen oder Sie die eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben lassen.

Wenn Sie keinen Hinterbliebenen-Schutz vor Rentenbeginn mit uns vereinbart haben, können wir Ihre Gesundheit nach 9.4 prüfen.

Die Altersrente und die Hinterbliebenen-Rente berechnen wir mit:

- Dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,
- dem ∇ rechnermäßigen Alter zum Rentenbeginn von Ihnen und der mitversicherten Person und
- den folgenden ∇ Rechnungsgrundlagen:
 - Dem ∇ Garantiezins und der ∇ Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten (32.3). Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Nach dem Rentenbeginn sind die berechnete Altersrente und die Hinterbliebenen-Rente garantiert.

Sie können die Altersrente mit Hinterbliebenen-Schutz nur vereinbaren, wenn dadurch die Alters- oder Hinterbliebenen-Rente nicht unter die in 8.3 genannte Höhe sinkt.

9.3.4 Was ist die Altersrente mit Restkapital bei Tod?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn die Altersrente mit Restkapital bei Tod wählen. Hierfür können wir Ihre Gesundheit nach 9.4 prüfen.

Die Altersrente mit Restkapital bei Tod berechnen wir mit:

- Dem Kapital nach 8.2.1 zum Rentenbeginn,

- Ihrem \nearrow rechnungsmäßigen Alter zum Rentenbeginn und
- den folgenden \nearrow Rechnungsgrundlagen:
 - Dem \nearrow Garantiezins und der \nearrow Sterbetafel, die wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermitteln.
 - Unseren für den Rentenbezug festgelegten Kosten (32.3). Die Kosten haben wir bereits bei Beginn Ihres Vertrags festgelegt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wir berechnen die Hinterbliebenen-Rente nach 9.1.3 aus dem Kapital nach 8.2.1 abzüglich bereits gezahlter Altersrenten. Die Rentenerhöhungen aus den Überschüssen ziehen wir nicht ab.

Sie können die Altersrente mit Restkapital bei Tod nur vereinbaren, wenn dadurch die Altersrente nicht unter die in 8.3 genannte Höhe sinkt.

9.4 Wie können Sie einen Hinterbliebenen-Schutz nachträglich ändern oder einschließen?

Sie können bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn einen Hinterbliebenen-Schutz nachträglich ändern oder einschließen. Dazu können wir Ihre Gesundheit prüfen. Nachdem wir Ihre Gesundheit geprüft haben, entscheiden wir, ob wir einen Hinterbliebenen-Schutz einschließen.

In folgenden Fällen prüfen wir Ihre Gesundheit nicht:

- Sie beantragen einen Hinterbliebenen-Schutz innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie ein Kind bekommen oder adoptiert haben,
- Sie beantragen einen Hinterbliebenen-Schutz innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie geheiratet haben.

Möchten Sie den Hinterbliebenen-Schutz für die Zeit nach Rentenbeginn (9.3) ändern oder einschließen, prüfen wir Ihre Gesundheit außerdem nicht, wenn

- Sie bereits einen Hinterbliebenen-Schutz vor Rentenbeginn (9.2) eingeschlossen haben,
- Sie den Hinterbliebenen-Schutz mindestens drei Jahre vor dem Rentenbeginn beantragen oder
- Sie bereits eine Rentengarantiezeit (9.3.2) von mindestens 15 Jahren vereinbart haben.

Nach Rentenbeginn können Sie einen Hinterbliebenen-Schutz nicht mehr ändern oder einschließen.

9.5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

Wir beschränken unsere Leistungen auf das Vertragsvermögen, wenn Sie verstorben sind:

- a. Durch Unruhen,
 - die aus der Bevölkerung heraus entstanden sind (innere Unruhen), und
 - an denen Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben.
- b. Weil Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt waren.
- c. Durch unmittelbare oder mittelbare Folgen eines terroristischen Anschlags unter folgenden Bedingungen:

Der Anschlag

 - erfolgt, indem \nearrow vorsätzlich atomare, biologische oder chemische Stoffe eingesetzt oder freigesetzt werden,
 - ist darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit von Personen zu gefährden und
 - führt dazu, dass wir mehr Leistungen auszahlen müssen als wir angenommen haben. Diese Mehrleistungen

dürfen für uns nicht vorhersehbar gewesen sein. Wegen der Mehrleistungen können wir nicht mehr sicherstellen, dass wir alle zugesagten Leistungen erbringen können. Ein unabhängiger \nearrow Treuhänder muss bestätigen, dass die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind.

- d. Weil Sie sich selbst innerhalb der ersten drei \nearrow Versicherungsjahre getötet haben. Wir werden jedoch in folgendem Fall leisten: Sie befanden sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem Ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört war. Dies gilt dann, wenn Sie aufgrund dieser Störung nicht in der Lage waren, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Ihre Hinterbliebenen uns nachweisen.

10 Optional: Wie sind Sie abgesichert, wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben?

10.1 Welche Leistungen erhalten Sie, wenn Sie berufsunfähig werden?

Wenn Sie während der \nearrow Versicherungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit berufsunfähig (10.3) werden, erbringen wir folgende Leistungen: Wir übernehmen für Sie die Beiträge zu diesem Vertrag.

10.2 Wie lange erbringen wir die Leistungen?

Wenn Sie berufsunfähig geworden sind, erbringen wir unsere Leistung erstmals zu folgendem Zeitpunkt: Zum Anfang des nächsten Zahlungsabschnitts, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind.

Sie können eine Leistung aus diesem Vertrag jederzeit beantragen. Es gibt keine Frist, bis zu der Sie den \nearrow Versicherungsfall melden müssen. Wenn Sie die Berufsunfähigkeit jedoch so spät melden, dass Sie diese für die Vergangenheit nicht mehr nachweisen können, gilt: Wir zahlen dann eine rückwirkende Leistung für den Zeitraum, für den Sie die Berufsunfähigkeit nachweisen. Beachten Sie dazu 21.3.

Unsere Leistungen enden, wenn

- Sie nicht mehr berufsunfähig sind,
- Sie sterben,
- Sie die Altersrente vorziehen (8.1.2) oder
- wenn die \nearrow Leistungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit endet.

Wenn Sie während der \nearrow Versicherungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erneut berufsunfähig werden, leisten wir erneut.

Wenn Sie nach Ablauf der \nearrow Versicherungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erneut berufsunfähig werden, leisten wir unter folgenden Bedingungen:

- Die erneute Berufsunfähigkeit muss ihren Ursprung in einer zuvor von uns anerkannten Berufsunfähigkeit haben und
- das Ende der \nearrow Leistungsdauer für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit darf noch nicht erreicht sein.

10.3 Wann Sind Sie berufsunfähig?

10.3.1 Was ist Berufsunfähigkeit nach diesen Bedingungen?

Sie sind berufsunfähig, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- a. Sie
 - können Ihren Beruf für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen

- zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben oder
 - Sie konnten Ihren Beruf sechs Monate ununterbrochen
 - zu mindestens 50 Prozent nicht ausüben und
 - dieser Zustand dauert an. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.
 - oder
 - Sie können Ihren Beruf für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen
 - zu mindestens 20 Prozent nicht mehr ausüben, weil Sie pflegebedürftig nach diesen Bedingungen sind. Sie sind pflegebedürftig, wenn Sie die Voraussetzungen nach 8.4.1 erfüllen.
 - oder
 - Sie konnten Ihren Beruf sechs Monate ununterbrochen
 - zu mindestens 20 Prozent nicht ausüben, weil Sie pflegebedürftig nach diesen Bedingungen sind und
 - dieser Zustand dauert an. Dann stellen wir auf den Beginn dieses Zeitraums ab.
 - Sie sind pflegebedürftig, wenn Sie die Voraussetzungen nach 8.4.1 erfüllen.
- b. Die Ursache für a. ist
- eine Krankheit,
 - eine Verletzung des Körpers oder
 - ein Verfall der Kräfte.
- c. Maßgeblich für a. sind
- der zuletzt ausgeübte Beruf und
 - die bisherige Lebensstellung (10.3.2),
 - wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet waren.
- d. Sie üben keine andere zumutbare Tätigkeit tatsächlich aus, die Sie aufgrund Ihrer ∇ Ausbildung und Fähigkeiten ausüben können.

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. Das bedeutet, dass wir eine Leistung nicht ablehnen, weil Sie

- zwar eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben könnten,
- diese aber tatsächlich nicht ausüben.

- e. Wenn Sie selbstständig oder freiberuflich arbeiten, gilt außerdem: Sie könnten auch dann nicht weiter tätig sein, wenn Ihr Arbeitsplatz umorganisiert würde. Die Umorganisation des Arbeitsplatzes muss zumutbar und wirtschaftlich angemessen sein. Eine Umorganisation des Arbeitsplatzes ist wirtschaftlich angemessen, wenn diese
- von Ihnen vorgenommen werden kann, indem das Direktions- und Weisungsrecht ausgeübt wird,
 - keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
 - unternehmerisch zweckmäßig ist.

Wenn wir prüfen, ob die Kosten für eine Umorganisation zumutbar sind, berücksichtigen wir

- die individuellen betrieblichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und
- die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Wir verzichten auf eine Prüfung der Umorganisation, wenn Sie

- eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und
- mindestens 90 Prozent der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausüben.

Wir verzichten ebenfalls auf eine Prüfung der Umorganisation, wenn Ihr Betrieb weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt.

- f. Zumutbarkeit nach d. und e. liegt vor, wenn
- Sie so gesund sind, dass Sie zu mehr als 50 Prozent die entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben können und
 - die entsprechende berufliche Tätigkeit Ihrer bisherigen Lebensstellung (10.3.2) entspricht.

Die Berufsunfähigkeit nach diesen Bedingungen erfüllt die Voraussetzungen nach § 172 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Wenn Sie uns einen ∇ Versicherungsfall melden, prüfen wir, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen.

10.3.2 Wie definieren wir den Begriff der bisherigen Lebensstellung?

Wir verstehen unter dem Begriff der bisherigen Lebensstellung

- das bisher erzielte Einkommen,
- das soziale Ansehen und
- die Wertschätzung der bislang ausgeübten maßgeblichen beruflichen Tätigkeit.

Folgendes ist zumutbar: Wenn sich das Einkommen im Vergleich zum maßgeblichen Beruf, der vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt wurde, in Grenzen vermindert. Welche Verminderung des Brutto-Einkommens zumutbar ist, beurteilen wir wie folgt: Danach, wie sich der Einzelfall darstellt und wie die Ober- und Bundesgerichte in vergleichbaren Fällen entschieden haben.

Wir erkennen als unzumutbar an, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 Prozent vermindert.

10.3.3 Welcher Beruf und welche Lebensstellung sind nach einem Ausscheiden maßgeblich?

Wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft aus dem Berufsleben ausscheiden und berufsunfähig werden, gilt:

- Maßgeblich für die Berufsunfähigkeit sind der ausgeübte Beruf und die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- Sie sind in folgendem Fall nicht berufsunfähig: Sie üben eine andere zumutbare Tätigkeit tatsächlich aus, die Ihrer ∇ Ausbildung und Ihren Fähigkeiten entspricht.

10.3.4 Was verstehen wir unter Berufsunfähigkeit aufgrund einer Erwerbsminderung in der Sozialversicherung?

Sie sind auch in folgendem Fall berufsunfähig:

- Sie erhalten eine unbefristete Rente aus der Sozialversicherung wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Dabei legen wir § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 17.07.2015 zugrunde. Wenn sich das Sozialgesetzbuch VI ändert, ändert sich nicht die Definition der Berufsunfähigkeit aufgrund einer Erwerbsminderung nach dieser Ziffer.
- Bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung
 - haben Sie das 50. Lebensjahr vollendet und
 - dieser Vertrag besteht seit mindestens zehn Jahren.

10.3.5 Was verstehen wir unter Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots nach dem Infektionsschutzgesetz?

Sie sind auch in folgendem Fall berufsunfähig:

- Sie haben Ihre Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent ausgeübt, als Sie noch gesund waren.
- Sie dürfen Ihre Tätigkeit aus folgendem Grund nicht mehr ausüben: Die zuständige Behörde hat ein vollständiges Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz ausgesprochen.
- Das Tätigkeitsverbot muss sich mindestens über sechs Monate erstrecken.

- Sie üben keine andere zumutbare Tätigkeit tatsächlich aus, die Sie aufgrund Ihrer ∇ Ausbildung und Fähigkeiten ausüben können.

Wenn die zuständige Behörde das Tätigkeitsverbot aufhebt, sind Sie nicht mehr berufsunfähig nach 10.3.5.

10.3.6 Welche Besonderheit gilt für Hausfrauen oder Hausmänner?

Solange Sie Hausfrau oder Hausmann sind, legen wir diese Tätigkeit als Beruf (siehe 10.3.1) zugrunde.

10.3.7 Welche Besonderheiten gelten für Personen, die Wehr-, Zivil- oder ähnliche Dienste leisten?

Was geschieht, wenn Sie

- Ihren Wehr- oder Zivildienst,
- Ihren Bundesfreiwilligendienst oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten?

Dann beurteilen wir, ob Sie berufsunfähig sind, anhand des zuletzt ausgeübten Berufs vor Beginn dieses Dienstes.

10.4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

10.4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie berufsunfähig geworden sind:

- Durch Unruhen,
 - die aus der Bevölkerung heraus entstanden sind (innere Unruhen), und
 - an denen Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben.
- Weil Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt waren.

- Durch unmittelbare oder mittelbare Folgen eines terroristischen Anschlags unter folgenden Bedingungen:

Der Anschlag

- erfolgt, indem ∇ vorsätzlich atomare, biologische oder chemische Stoffe eingesetzt oder freigesetzt werden,
- ist darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit von Personen zu gefährden und
- führt dazu, dass wir mehr Leistungen auszahlen müssen als wir angenommen haben. Diese Mehrleistungen dürfen für uns nicht vorhersehbar gewesen sein. Wegen der Mehrleistungen können wir nicht mehr sicherstellen, dass wir alle zugesagten Leistungen erbringen können. Ein unabhängiger ∇ Treuhänder muss bestätigen, dass die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind.

- Durch Strahlen infolge von Kernenergie. Diese Strahlen gefährden oder schädigen das Leben oder die Gesundheit von Personen. Die Strahlen kann man nur abwehren oder bekämpfen durch den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung.

- Weil Sie ∇ widerrechtlich gehandelt und dadurch ∇ vorsätzlich den ∇ Versicherungsfall herbeigeführt haben.

- Weil Sie ∇ vorsätzlich eine Straftat begangen haben oder diese versucht haben. Kein Ausschluss liegt vor, wenn Sie die Straftat ∇ grob fahrlässig oder ∇ fahrlässig begehen, zum Beispiel im Straßenverkehr.

- Weil Sie die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt haben. Oder weil Sie sich absichtlich selbst verletzt haben oder versucht haben, sich zu töten. Wir werden jedoch in folgendem Fall leisten: Sie befinden sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem Ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn Sie aufgrund dieser Störung nicht in der Lage sind, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns nachweisen.

C Aufbau des Vertragsvermögens

11 Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?

11.1 Was ist Ihr Vertragsvermögen?

Das Vertragsvermögen ist die Summe aus

- Fondsvermögen und
- Garantievermögen (12).

Das Fondsvermögen ist der Geldwert der darauf entfallenden Fondsanteile oder Anteile am Anlageportfolio.

11.2 Was sind die Anlagebeiträge?

Von den Beiträgen und Zuzahlungen Ihrer Basler BasisRente Invest Vario ziehen wir Kosten (32) ab. Der verbleibende Betrag ist der Anlagebeitrag. In den Beiträgen für die Leistungen bei Berufsunfähigkeit ist kein Anlagebeitrag enthalten.

11.3 Wie teilen wir Ihre Anlagebeiträge auf?

Sie legen fest, in welchem Verhältnis wir Ihre Anlagebeiträge aufteilen in

- Fondsvermögen (Fondsanteil des Anlagebeitrags) und
- Garantievermögen (Garantieanteil des Anlagebeitrags).

Sie legen außerdem fest, wie wir den Fondsanteil des Anlagebeitrags auf die ∇ Fonds aufteilen (Anlagesplitting).

11.4 Welche Kosten entnehmen wir dem Vertragsvermögen?

Zusätzlich zu den Kosten aus den Beiträgen und Zuzahlungen (11.2) entnehmen wir monatlich weitere Kosten (32.3) aus dem Vertragsvermögen.

Die Kosten entnehmen wir aus dem Fondsvermögen. Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren ∇ Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (13) in Fondsanteile um. Reicht das Fondsvermögen nicht aus, um den Betrag zu entnehmen, entnehmen wir den Rest aus dem Garantievermögen (12).

Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können die Kostenentnahmen dazu führen, dass das Vertragsvermögen aufgezehrt wird. Dann erlischt Ihr Vertrag. Beachten Sie dazu 29.4.

11.5 Was sind Risikobeiträge?

Für einen Hinterbliebenen-Schutz nach 9.2 benötigen wir Risikobeiträge. Diese erheben wir nicht zusätzlich zum Beitrag. Die Risikobeiträge für den Hinterbliebenen-Schutz sind

jederzeit höchstens so hoch, dass mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge für Ihre Altersrente verwendet werden.

Wenn Sie keinen Hinterbliebenen-Schutz nach 9.2 vereinbart haben, gilt: Bis zum geplanten Rentenbeginn (8.1.1) führen wir einen technischen Risikobeitrag dem Vertragsvermögen zu. Wenn Sie Beiträge zahlen, erfolgt die Zuführung zusammen mit dem Beitrag, sonst monatlich. Der technische Risikobeitrag ist ein Ausgleich dafür, dass wir bei Tod keine Leistung auszahlen.

11.5.1 Wie erheben wir Risikobeiträge, solange Sie regelmäßig Beiträge zahlen?

Wir entnehmen die Risikobeiträge aus dem Vertragsvermögen zu jedem Zeitpunkt, an dem Sie Beiträge zahlen müssen. Die Risikobeiträge entnehmen wir Ihrem Garantie- und Fondsvermögen anteilig so, wie Sie Ihren Anlagebeitrag aufgeteilt haben (11.3). Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren ∇ Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (13) in Fondsanteile um.

11.5.2 Wie erheben wir Risikobeiträge, wenn Sie keine Beiträge zahlen?

Wir entnehmen monatlich Risikobeiträge aus dem Fondsvermögen,

- wenn Sie einen einmaligen Beitrag gezahlt haben und der geplante Rentenbeginn (8.1.1) noch nicht erreicht ist oder
- während einer Beitragspause (29.7).

Wenn sich das Fondsvermögen aus mehreren ∇ Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag entsprechend anteilig. Den Betrag rechnen wir zum Stichtag (13) in Fondsanteile um.

11.6 Was passiert, wenn ein ∇ Fonds Erträge ausschüttet?

Wenn ein ∇ Fonds Erträge ausschüttet, rechnen wir die Erträge in zusätzliche Fondsanteile um. Die zusätzlichen Fondsanteile führen wir an folgendem Zeitpunkt dem Vertragsvermögen zu: Zum Beginn des darauffolgenden Monats, nachdem die Erträge abgerechnet wurden und wir sie erhalten haben.

12 Was ist das Garantievermögen?

Wir garantieren Ihnen, dass Ihr Garantievermögen ab einem Wert von 2.000 EUR nicht mehr sinkt.

Ihr Garantievermögen legen wir sicher und rentabel nach bestimmten Anlagevorschriften an.

Folgende Beträge führen wir Ihrem Garantievermögen zu:

- Mit jeder Beitragszahlung: Den von Ihnen gewählten Garantie-Anteil Ihres Anlagebeitrags (11.3)
- Monatlich:
 - Einen technischen Risikobeitrag (11.5), wenn Sie keinen Hinterbliebenenschutz vor Rentenbeginn vereinbart haben.
 - Eine Basisverzinsung (35.1.1) als Überschuss. Die Basisverzinsung beträgt bei Beginn Ihres Vertrags 0,25 Prozent pro Jahr. Sofern wir keine ausreichenden Kapitalerträge mehr erzielen, können wir die zukünftige Basisverzinsung reduzieren.
 - Zinsüberschüsse (35.1.2).

Folgende Beträge entnehmen wir Ihrem Garantievermögen:

- Mit jeder Beitragszahlung: Einen Risikobeitrag für die Todesfall-Leistungen (11.5.1).
- Monatlich: Kosten, sofern Sie keine Beiträge zahlen und das Fondsvermögen nicht ausreicht, um die Kosten (11.4) zu decken.

Unter folgenden Bedingungen sinkt das Garantievermögen:

- Das Garantievermögen beträgt weniger als 2.000 EUR und
- die Summe der Entnahmen eines Monats ist höher als die Summe der Zuführungen eines Monats.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Kapital vom Fondsvermögen in das Garantievermögen umschichten (19 und 20) oder das Aufteilungsverhältnis für Ihre Anlagebeiträge ändern (14).

13 Wie hoch ist das Fondsvermögen?

Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung berechnen wir wie folgt: Die Anzahl Ihrer Anteile an den ∇ Fonds oder Anlageportfolios Ihrer Versicherung multiplizieren wir mit den ∇ Rücknahmekursen zum Stichtag. Fremdwährungsfonds rechnen wir zum Stichtag in Euro um.

Stichtage sind:

- a. Wenn wir Altersrente zahlen (8.2), bei einem Beitrags-Stopp (29) oder einer Beitrags-Senkung (29): Der letzte Börsentag des vorletzten Monats. Beispiel: Bei einem Beitrags-Stopp zum 01.07. gilt der letzte ∇ Börsentag im Mai.
- b. Wenn Sie sterben: Der letzte ∇ Börsentag des Vormonats. Beispiel: Bei Tod am 10.07. gilt der letzte ∇ Börsentag im Juni.
- c. Wenn Sie die Sicherungsoption (19) ausüben, wir ein Re-Balancing (16) oder die Investitions-Optimierung (15) durchführen: Der letzte ∇ Börsentag des Vormonats.
- d. Wenn wir Fondsanteile zuführen oder entnehmen (11): Der letzte ∇ Börsentag des Vormonats.
- e. Wenn Sie ∇ Fonds nach 14 umschichten möchten:
 - Der von Ihnen gewünschte Termin,
 - spätestens der zweite ∇ Börsentag nach Eingang Ihrer ∇ Erklärung, wenn Sie eine sofortige Umschichtung beantragen oder
 - der letzte ∇ Börsentag des Monats, in dem Ihre ∇ Erklärung bei uns eingeht, wenn Sie keinen Termin nennen.
- f. Wenn Sie zuzahlen (31):
 - Der letzte ∇ Börsentag des Monats, in dem Ihre Zuzahlung bei uns eingeht oder
 - wenn Ihre Zuzahlung an einem Monatsersten bei uns eingeht: Der letzte ∇ Börsentag des Vormonats.
- g. Wenn wir Überschüsse zuteilen: Der letzte ∇ Börsentag des Vormonats.

Falls die ∇ Fondsgesellschaft zum jeweiligen Stichtag keinen ∇ Rücknahmekurs feststellt, verwenden wir den letzten vor diesem Termin festgestellten ∇ Rücknahmekurs.

14 Was geschieht, wenn Sie das Fondsvermögen umschichten, das Anlagesplitting ändern oder den Anlagebeitrag neu aufteilen?

14.1 Wie können Sie das Fondsvermögen umschichten oder das Anlagesplitting ändern?

Sie können Ihr Fondsvermögen ganz oder teilweise auf andere ∇ Fonds übertragen (Shift). Dazu ermitteln wir den Wert des Fondsvermögens, das übertragen werden soll, zum Stichtag (13 e). Diesen Wert rechnen wir dann in die neuen Fondsanteile um. Die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft (35.2) teilen wir im gleichen Verhältnis wie Ihr

Fondsvermögens neu auf. Sie können die Fondsanteile nicht rückwirkend umschichten.

Sie können das Anlagesplitting für die ↗Fonds neu festlegen (Switch). Dies gilt dann für künftige Beiträge ab dem Monatsersten nach dem Eingang Ihrer ↗Erklärung in ↗Textform. Das neue Anlagesplitting gilt für künftige Beiträge und Überschüsse ab diesem Termin: Der Monatserste nach dem Eingang Ihrer ↗Erklärung in ↗Textform.

Wenn Sie Ihr Fondsvermögen umschichten oder das Anlagesplitting ändern, können Sie aus den ↗Fonds wählen, die wir zu diesem Zeitpunkt anbieten. Sie können das Anlagesplitting in Ein-Prozent-Schritten wählen.

Sie können zwölf Mal pro Jahr

- das Fondsvermögen umschichten,
- das Anlagesplitting neu festlegen oder
- sowohl das Fondsvermögen umschichten als auch das Anlagesplitting neu festlegen.

14.2 Wie können Sie den Anlagebeitrag neu aufteilen?

Sie können Ihren Anlagebeitrag zwischen Garantievermögen und Fondsvermögen neu aufteilen. Dies gilt dann für künftige Beiträge ab dem Monatsersten nach dem Eingang Ihrer ↗Erklärung in ↗Textform. Sie können Ihren Anlagebeitrag in Ein-Prozent-Schritten aufteilen. Sie können Ihren Anlagebeitrag auch vollständig in das Garantievermögen oder in ↗Fonds investieren.

15 Was ist die Investitions-Optimierung?

Sie können eine Investitions-Optimierung mit uns vereinbaren, wenn Sie einen Einmalbeitrag oder eine Zuzahlung leisten.

Mit der Investitions-Optimierung reduzieren Sie das Risiko eines ungünstigen Einstiegszeitpunkts für die Fondsanlage.

Wir investieren den Fondsanteil Ihres Anlagebeitrags (11.3) zunächst in einen Startfonds. Der Startfonds ist ein risikoarmer ↗Fonds. Genaue Angaben zum Startfonds können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Sie vereinbaren mit uns für die Investitions-Optimierung einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren (in ganzen Jahren). Während dieses Zeitraums schichten wir Ihr Fondsguthaben monatlich schrittweise aus dem Startfonds in die ↗Fonds gemäß Anlagesplitting um. Dadurch erfolgt die Anlage zu unterschiedlichen ↗Fondskursen. Die ↗Fondskurse können höher oder niedriger sein als die ↗Fondskurse zum Zeitpunkt der Einmalzahlung.

Die Investitions-Optimierung endet vorzeitig, wenn das Ablaufmanagement (20) beginnt.

16 Was ist Re-Balancing?

Sie können das Re-Balancing mit uns vereinbaren. Dann schichten wir das Fondsvermögen und die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft jährlich zum Beginn eines ↗Versicherungsjahres wie folgt um: Nachdem wir die ↗Fonds umgeschichtet haben, sind sie wieder so aufgeteilt wie das Anlagesplitting.

↗Fonds, die nicht in dem aktuellen Anlagesplitting ausgewählt sind, und den Startfonds (siehe 15) schichten wir nicht um.

Das Re-Balancing können Sie jederzeit durch eine Erklärung in ↗Textform ein- oder ausschließen. Dazu müssen Sie eine

Frist von zwei Wochen zum nächsten ↗Versicherungsjahr einhalten.

Das Re-Balancing endet, wenn

- wir eine Altersrente zahlen,
- Sie das Fondsvermögen umschichten,
- Sie das Anlagesplitting ändern oder
- das Ablaufmanagement (20) beginnt.

17 Was ist ein Anlageportfolio?

Ein Anlageportfolio besteht aus mehreren ↗Fonds, die wir nach von uns festgelegten Anlagegrundsätzen zusammensetzen. Die Anlagegrundsätze finden Sie in den Informationen zu Ihren ↗Fonds. Die Anlageportfolios beobachten wir laufend und schichten sie um, wenn dies nach den Anlagegrundsätzen erforderlich ist.

Aus wichtigem Grund können wir die Anlagegrundsätze ändern oder ein Anlageportfolio schließen. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein:

- Wir können ein Anlageportfolio nicht mehr kostendeckend verwalten.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern sich und diese Änderungen wirken sich auf die Anlageportfolios aus.
- Die festgelegten Anlagegrundsätze können wir nicht mehr in den Anlageportfolios abbilden.
- Ein ↗Fonds aus dem Anlageportfolio wird dauerhaft geschlossen. Dadurch können die festgelegten Anlagegrundsätze nicht mehr umgesetzt werden.
- Der ↗Treuhand für das Sicherungsvermögen lehnt die Zusammensetzung der ↗Fonds in einem Anlageportfolio ab. Dadurch können die Anlagegrundsätze nicht mehr umgesetzt werden.

Wenn wir ein Anlageportfolio schließen, gehen wir wie in 18.2 für die Ersetzung eines ↗Fonds beschrieben vor.

18 Was passiert, wenn ein ↗Fonds geschlossen wird oder wir diesen nicht mehr anbieten?

18.1 Was geschieht, wenn ein ↗Fonds vorübergehend geschlossen wird?

Es kann vorkommen, dass wir vorübergehend keine Fondsanteile einer ↗Fondsgesellschaft erwerben oder veräußern können. Wir werden dann Fondsanteile der anderen ↗Fonds Ihres Anlagesplittings oder eines vergleichbaren ↗Fonds mit ähnlicher Anlagestrategie erwerben. Wenn wir Fondsanteile veräußern, werden wir diesen ↗Fonds unberücksichtigt lassen und nur Anteile der anderen ↗Fonds veräußern.

18.2 Was geschieht, wenn ein ↗Fonds dauerhaft geschlossen wird oder wir diesen nicht mehr anbieten?

Unser Fondsangebot kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Die jeweils aktuelle Liste der ↗Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Wir dürfen einen ↗Fonds Ihres Vertrages durch einen anderen ersetzen, wenn die ↗Fondsgesellschaft

- den ↗Fonds schließt oder auflöst,
- den ↗Fonds mit einem anderen ↗Fonds zusammenlegt,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen verliert,
- den Vertrieb von Investmentanteilen einstellt oder
- ihre Verpflichtungen verletzt.

Außerdem dürfen wir einen \rightarrow Fonds in folgenden Fällen ersetzen:

- Der \rightarrow Fonds hat sich im Vergleich zum Marktdurchschnitt erheblich schlechter entwickelt.
- Das Risiko des \rightarrow Fonds hat sich erhöht.
- Der \rightarrow Fonds hat Ratings verloren.
- Die \rightarrow Fondsgesellschaft ändert ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik.
- Die \rightarrow Fondsgesellschaft tauscht den Fondsmanager aus.
- Wesentliche Rahmenbedingungen ändern sich, nach denen wir den \rightarrow Fonds ausgewählt haben.

Steht ein von Ihnen gewählter \rightarrow Fonds nicht mehr zur Verfügung, benachrichtigen wir Sie hierüber. Sie können uns dann innerhalb von sechs Wochen einen anderen \rightarrow Fonds aus unserer aktuellen Liste nennen. Künftig besparen Sie dann diesen \rightarrow Fonds anstelle des ersetzten \rightarrow Fonds. Wählen Sie innerhalb von sechs Wochen keinen neuen \rightarrow Fonds, gilt: Wir werden das Fondsvermögen in den \rightarrow Fonds umschichten, der unter Anlagegesichtspunkten dem nicht mehr verfügbaren \rightarrow Fonds am ähnlichsten ist. Wir wählen diesen \rightarrow Fonds nach unserem Ermessen aus.

Außerdem schichten wir das Fondsvermögen und die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft aus dem nicht mehr verfügbaren \rightarrow Fonds in den von Ihnen genannten oder von uns ausgewählten \rightarrow Fonds um.

Den neuen \rightarrow Fonds und den Stichtag, an dem wir das Fondsvermögen umschichten, teilen wir Ihnen mit. Wir erheben hierfür keine Gebühren oder \rightarrow Ausgabeaufschläge.

19 Was ist die Sicherungsoption?

Mit der Sicherungsoption können Sie einmal im Jahr einen Teil Ihres Fondsvermögens in das Garantievermögen (12) umschichten. Sie können die Umschichtung mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten beantragen.

Sie müssen mindestens 500 EUR umschichten. Setzt sich das Fondsvermögen aus mehreren \rightarrow Fonds zusammen,

schichten wir anteilig um. Wenn wir Ihr Fondsvermögen umschichten, ändert sich die Höhe Ihres Vertragsvermögens nicht.

20 Was ist das Ablaufmanagement?

Das Ablaufmanagement ist ein automatisches Verfahren, um rechtzeitig vor dem Rentenbeginn

- etwaige Kursgewinne zu sichern und
- das Fondsvermögen in risikoarme \rightarrow Fonds oder in das Garantievermögen umzuschichten.

Dazu erhalten Sie fünf Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn einen Vorschlag. Voraussetzung: Ihr Vertrag hat bis zum geplanten Rentenbeginn eine Dauer von mindestens zehn Jahren. Das Ablaufmanagement beginnt frühestens zwei Wochen, nachdem Sie uns Ihren Wunsch mitgeteilt haben.

Sie können Ihr Fondsvermögen schrittweise

- in die von uns für das Ablaufmanagement ausgewählten risikoarmen \rightarrow Fonds oder
- in das Garantievermögen umschichten lassen.

Wir schichten Ihr Fondsvermögen monatlich anteilig (1/Restlaufzeit in Monaten bis zum geplanten Rentenbeginn) um. Zum Ende des Ablaufmanagements ist Ihr Fondsvermögen vollständig in den risikoarmen \rightarrow Fonds oder im Garantievermögen investiert. Dadurch verringert sich die Gefahr, dass Fondsanteile zu einem ungünstigen Zeitpunkt umgetauscht werden. Auch risikoarme \rightarrow Fonds unterliegen Kursschwankungen und können an Wert verlieren.

Künftige Anlagebeiträge investieren wir ebenfalls in die risikoarmen \rightarrow Fonds oder in das Garantievermögen.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit beenden. In diesem Fall investieren wir Ihre Anlagebeiträge wieder wie vor dem Ablaufmanagement. Vor dem geplanten Rentenbeginn können Sie ein beendetes Ablaufmanagement wieder aufnehmen.

D Auszahlung der Leistungen

21 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus dem Vertrag erhalten möchten?

Wenn Sie Leistungen aus dieser Versicherung beantragen möchten, müssen Sie uns \rightarrow unverzüglich Unterlagen einreichen. Welche Unterlagen das sind, hängt von den Leistungen ab, die Sie oder Ihre Hinterbliebenen beantragen:

- Die Altersrente (21.1),
- eine Hinterbliebenen-Rente (21.2) oder
- die Übernahme der Beiträge, wenn Sie berufsunfähig geworden sind (21.3).

Die Kosten für diese Unterlagen muss derjenige tragen, der die Leistungen beantragt.

21.1 Welche Unterlagen müssen Sie einreichen, wenn Sie die Altersrente beantragen?

21.1.1 Folgende Unterlagen müssen Sie uns einreichen, wenn Sie die Altersrente beantragen:

- \rightarrow Versicherungsschein und
- amtliche Geburtsurkunde.

21.1.2 Folgende Unterlagen müssen Sie uns zusätzlich einreichen, wenn Sie eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit (8.4) beantragen:

- Eine Darstellung, warum Sie pflegebedürftig geworden sind.
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln, in der Vergangenheit behandelt oder untersucht haben. Die Berichte müssen folgende Punkte beinhalten:
 - Die Ursache des Leidens,
 - den Beginn des Leidens,
 - die Art des Leidens,
 - den Verlauf des Leidens,
 - die voraussichtliche Dauer des Leidens und
 - die Auswirkungen des Leidens auf die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit.
- Eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die Sie pflegt, über Art und Umfang der Pflege.

21.2 Welche Unterlagen müssen Ihre Hinterbliebenen einreichen, wenn Sie verstorben sind?

Wenn Sie einen Hinterbliebenen-Schutz eingeschlossen haben, benötigen wir folgende Unterlagen:

- \rightarrow Versicherungsschein,

- amtliche Sterbeurkunde, aus der Ihr Alter und Geburtsort hervorgehen,
- einen amtlichen Nachweis über das Alter des bezugsberechtigten Hinterbliebenen und darüber, dass dieser lebt und
- einen Nachweis, dass der 7 Begünstigte ein Hinterbliebener nach 9.1.1 ist.

21.3 Welche Unterlagen müssen Sie einreichen, wenn Sie berufsunfähig sind?

21.3.1 Folgende Unterlagen müssen Sie uns einreichen, wenn Sie berufsunfähig geworden sind:

- Eine Darstellung, warum Sie berufsunfähig geworden sind.
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln, in der Vergangenheit behandelt oder untersucht haben. Die Berichte müssen folgende Punkte beinhalten:
 - Die Ursache des Leidens,
 - den Beginn des Leidens,
 - die Art des Leidens,
 - den Verlauf des Leidens,
 - die voraussichtliche Dauer des Leidens und
 - die Auswirkungen des Leidens auf die Berufsunfähigkeit oder auf die Art und den Umfang der Pflegebedürftigkeit.
- Unterlagen über Ihren Beruf.
- Unterlagen über Ihre Stellung und Tätigkeit vor Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden, die zur Berufsunfähigkeit geführt haben.
- Unterlagen über die eingetretenen Veränderungen durch die Berufsunfähigkeit.
- Unterlagen über Ihre finanzielle Lebensstellung aus beruflicher Tätigkeit und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (zum Beispiel: Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen).
- Wenn Sie berufsunfähig sind, weil Sie pflegebedürftig geworden sind:
 - Eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die Sie pflegt, über Art und Umfang der Pflege.
 - Außerdem müssen in den ärztlichen Berichten Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit aufgeführt werden.
- Für den Fall, dass Sie berufsunfähig nach 10.3.4 sind: Einen unbefristeten Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers über die volle Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen.
- Für den Fall, dass Sie berufsunfähig nach 10.3.5 sind: Einen amtlichen Nachweis über das Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz.

21.3.2 Welche Auskünfte und Prüfungen können wir außerdem verlangen?

Wir können folgende weiteren Maßnahmen von Ihnen verlangen:

- Medizinische Auskünfte,
- Auskünfte über den Beruf, die wir auch vom Arbeitgeber oder durch weitere Dritte einholen können,
- zusätzliche ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte,
- weitergehende Auskünfte, zum Beispiel zum Gesundheitszustand, Beruf oder Betrieb,
- Vor-Ort-Prüfungen, dazu besucht Sie eine von uns beauftragte Person zu Hause oder am Arbeitsplatz; und
- notwendige Nachweise. Dazu gehören auch Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen.

Um diese Auskünfte zu erhalten, dürfen wir folgende Personen einsetzen:

- Gutachter,
- Ärzte und
- sachverständige Dienstleister.

Die Kosten für diese Maßnahmen tragen wir.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, prüfen wir Folgendes: Können Sie sich im Ausland vergleichbar wie in Deutschland untersuchen lassen? Ist dies nach unserer Einschätzung nicht der Fall, können wir Folgendes verlangen: Sie müssen sich in Deutschland untersuchen lassen. In diesem Fall übernehmen wir die Reise- und Aufenthaltskosten bis zu folgender Höhe:

- Eine Bahnfahrt in der 2. Klasse,
- Flugkosten in der günstigsten Kategorie der Fluggesellschaft einschließlich Gepäck und
- Übernachtungskosten in Höhe von 100 EUR pro Nacht im Jahr 2018. Für künftige Jahre ändert sich der Betrag im gleichen Verhältnis wie der Verbraucherpreisindex in Deutschland.

Sie müssen folgende Personen oder Einrichtungen ermächtigen, uns Auskünfte zu geben:

- Ärzte,
- Heilbehandler
- Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime und Pflegepersonen, bei denen Sie in Behandlung oder in Pflege waren oder sein werden,
- andere Versicherungsunternehmen,
- Pflegekassen und gesetzliche Krankenkassen und
- Berufsgenossenschaften und Behörden.

Wir werden die genannten Personen oder Einrichtungen nur bei Bedarf um Auskünfte bitten. Zum Beispiel wenn wir überprüfen,

- ob wir Leistungen erbringen oder nicht und
- ob die Angaben richtig sind, die Sie vor dem Vertragsschluss gemacht haben.

Wir informieren Sie, bevor wir uns Auskunft bei den genannten Einrichtungen einholen.

Sie können jederzeit verlangen, dass wir Sie jedes Mal um Erlaubnis bitten, wenn wir eine Auskunft einholen möchten. Wenn Sie dies verlangen, müssen Sie aber die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen.

Sie können uns auch untersagen, eine Auskunft einzuholen. Um zu überprüfen, ob Sie berufsunfähig oder pflegebedürftig sind, benötigen wir aber die genannten Nachweise. Wenn wir aufgrund der Auskunftsverweigerung nicht alle benötigten Nachweise im Original erhalten, gilt: Sie verletzen Ihre Pflicht aus 21.3.1 und 21.3.2. Dies kann zur Folge haben, dass wir gar nicht oder nur teilweise leisten. Siehe hierzu 24.

21.3.3 Welche Maßnahmen zur Heilung können wir verlangen?

Sie müssen nicht jede von einem Arzt angeordnete Maßnahme befolgen, damit wir leisten. Sie können zum Beispiel eine Operation ablehnen.

Sie müssen Anordnungen des behandelnden oder untersuchenden Arztes befolgen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Anordnung muss darauf ausgerichtet sein, die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu mindern und
- die Anordnung muss zumutbar sein. Zumutbar sind Hilfsmittel und Heilbehandlungen,

- die ohne Gefahr sind,
 - keine besonderen Schmerzen verursachen und
 - sicher erwarten lassen, dass sich der Gesundheitszustand verbessert.
- Zumutbar sind zum Beispiel:
- Krankengymnastik und Massagen,
 - orthopädische oder andere Heil- und Hilfsmittel wie: Prothesen, Stützstrümpfe, Seh- oder Hörhilfen und
 - logopädische Maßnahmen.

Was geschieht, wenn Sie Maßnahmen ablehnen, die darüber hinaus ärztlich angeordnet sind? In diesem Fall werden wir dennoch leisten.

21.3.4 Wie unterstützen wir Sie, bevor oder während Sie eine Leistung beantragen?

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder eine Beratung wünschen, helfen wir Ihnen gern. Wir informieren Sie außerdem gern über

- den Umfang Ihres Versicherungsschutzes,
- die eingeschlossenen Zusatzleistungen,
- vorbeugende Maßnahmen für die Gesundheit der versicherten Person und
- geeignete Fachärzte, Fachkliniken, Therapeuten und Reha-Zentren.

Wenn Sie eine Leistung beantragen möchten, unterstützen wir Sie telefonisch oder persönlich

- wie Sie eine Leistung beantragen,
- welche Unterlagen Sie uns einreichen müssen und
- wie Sie die Berufsunfähigkeit nachweisen können.

Außerdem informieren wir Sie detailliert, wie wir die Leistung prüfen und wann wir über die Leistung entscheiden.

Wir unterstützen und beraten Sie außerdem

- bei Fragen zu einer Rehabilitation (medizinisch und berufskundlich) und
- bei der Koordination von Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

22 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten? Wie zahlen wir aus?

22.1 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?

Wir teilen Ihnen innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob wir eine Leistung erbringen oder welche weiteren Unterlagen wir benötigen. Die Frist beginnt, nachdem uns alle in 21 genannten Nachweise vollständig vorliegen. Wenn noch nicht alle Nachweise vorliegen, gilt: Wir informieren Sie regelmäßig alle vier Wochen über den Stand der Bearbeitung.

22.2 Was gilt für Ihre Beiträge in der Zeit, in der wir den Anspruch auf Leistung aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit prüfen?

22.2.1 Sie müssen die Beiträge solange weiterzahlen, bis wir darüber entschieden haben, ob wir eine Leistung erbringen. Wenn wir eine Leistung erbringen, zahlen wir Ihnen die zu viel gezahlten Beiträge zurück. Was sind zu viel gezahlte Beiträge? Das sind die Beiträge, die Sie zwischen den beiden folgenden Zeitpunkten gezahlt haben:

- Zeitpunkt, ab dem wir die Berufsunfähigkeit anerkennen und
- Zeitpunkt, an dem wir über die Leistung entscheiden.

22.2.2 Auf Wunsch brauchen Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Berufsunfähigkeits-Leistung entschei-

den haben. Dies nennen wir „Beiträge stunden“. Was geschieht mit den gestundeten Beiträgen?

- Wenn wir entscheiden, dass wir keine Leistungen erbringen: Dann müssen Sie die gestundeten Beiträge in einem Betrag oder in Raten nachzahlen. Diese Raten teilen wir in gleichen Beträgen auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten auf. Wir berechnen weder für die gestundeten Beiträge noch für die Ratenzahlung Zinsen.
- Wenn wir entscheiden, dass wir Leistungen erbringen: Dann müssen Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen.

Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung gilt: Wir stunden die Beiträge zinslos bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

22.3 Wie lange übernehmen wir die Beiträge, weil Sie berufsunfähig geworden sind?

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben und wir eine Leistung anerkennen, befristen wir diese nicht.

22.4 Wie zahlen wir die Leistung aus?

Wir überweisen die Leistung an den Bezugsberechtigten. Wenn wir die Leistung in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes überweisen sollen, gilt: Dann trägt der Empfangsberechtigte die mit der Überweisung verbundenen Kosten und Gefahr. Die Gefahr liegt vor allem darin, dass das Geld nicht oder nicht vollständig beim Empfänger ankommt.

23 Was müssen Sie beachten, während wir Leistungen erbringen?

23.1 Was müssen Sie beachten, wenn wir eine Altersrente zahlen?

Wenn wir eine Altersrente zahlen, dürfen wir Nachweise verlangen, dass Sie noch leben. Ein Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein.

Zu Unrecht gezahlte Leistungen dürfen wir zurückverlangen.

23.2 Welche Unterlagen können wir anfordern, wenn Ihre Hinterbliebenen eine Hinterbliebenen-Rente erhalten?

Wenn wir eine Hinterbliebenen-Rente zahlen, dürfen wir einen Nachweis verlangen, dass Ihre Hinterbliebenen noch leben. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein.

Wenn wir eine Waisenrente zahlen, dürfen wir folgenden Nachweis verlangen: Für den Bezugsberechtigten besteht weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach §32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz.

Zu Unrecht gezahlte Leistungen dürfen wir zurückverlangen.

23.3 Was müssen Sie beachten, während wir Leistungen aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit erbringen?

Wir dürfen prüfen, ob Sie weiter berufsunfähig sind. Es gelten die Regelungen zu 10. Um die Prüfung vorzunehmen, dürfen wir verlangen, dass Sie

- uns jederzeit Auskünfte zu folgenden Punkten geben:
 - Zu Ihrem Gesundheitszustand,
 - zu eingetretenen Verbesserungen

- zu neu erworbenen Fähigkeiten (zum Beispiel durch eine Umschulung oder ∇ Ausbildung; es gelten die Regelungen zu 21.3.2 und 21.3.3) oder
 - über Art und Umfang einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit (zum Beispiel durch Einkommensnachweise, Arbeitsvertrag, Gewinn- und Verlustrechnungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gesellschaftsvertrag).
- sich einmal jährlich umfassend untersuchen lassen. Den Arzt, der Sie untersucht, dürfen wir beauftragen. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung tragen wir. Hierfür gelten die gleichen Regelungen wie in 21.3.

Sie müssen uns ∇ unverzüglich mitteilen, wenn sich ein behördliches Tätigkeitsverbot ändert.

Außerdem dürfen wir einen Nachweis verlangen, dass Sie noch leben. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein.

Wenn Sie nicht mehr berufsunfähig sind, leisten wir nicht mehr.

Wenn wir die Leistung einstellen, teilen wir Ihnen dies mit. Darin erläutern wir auch die Gründe für unsere Entscheidung. Ab dem folgenden Zeitpunkt stellen wir unsere Leistung ein: Drei Kalendermonate, ab dem nächsten Monatsersten, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben.

Wenn die Leistungen enden, müssen Sie ab diesem Zeitpunkt wieder Beiträge zahlen. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte ∇ Beitragszahlungsdauer bereits abgelaufen ist.

Wenn wir Leistungen erbracht haben, auf die Sie keinen Anspruch haben, müssen Sie uns diese Leistungen erstatten.

24 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

Solange Sie eine Pflicht aus 21 und 23 ∇ vorsätzlich verletzen, müssen wir keine Leistung erbringen.

Wenn Sie eine dieser Pflichten ∇ grob fahrlässig verletzen, dürfen wir unsere Leistung kürzen. Die Höhe unserer Lei-

stung richtet sich danach, wie stark gegen eine der genannten Pflichten verstoßen wurde. Je stärker der Verstoß gegen die Pflichten ist, desto stärker kürzen wir die Leistungen.

In folgenden Fällen erbringen wir dennoch die Leistung in ungekürzter Höhe:

- Wenn Sie uns Folgendes nachweisen: Sie haben nicht ∇ grob fahrlässig gegen eine Pflicht in 21 und 23 verstoßen.
- Wenn Sie zwar gegen eine Pflicht aus 21 und 23 verstoßen haben, aber folgende Einschränkung gilt: Der Verstoß hat sich nicht auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ausgewirkt.
- Wenn Sie Ihre genannten Pflichten später erfüllen. Dann erbringen wir die Leistung ab Beginn des Monats, in dem Sie die Pflicht erfüllt haben.
- Wenn wir Sie nicht darauf hingewiesen haben, welche Folge ein Verstoß gegen die in 21 und 23 genannten Pflichten hat. Wir müssen Sie in einer gesonderten Mitteilung in ∇ Textform auf die Folge hingewiesen haben.

25 Wer erhält die Leistung?

Die Altersrente erbringen wir an Sie. Die Leistungen aus dem Hinterbliebenen-Schutz erhalten Ihre bezugsberechtigten Hinterbliebenen (9.1).

26 Welche besonderen Einschränkungen gelten für diesen Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind

- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar.

Das bedeutet insbesondere: Sie können den Vertrag weder abtreten noch verpfänden. Außerdem können Sie den Vertrag nicht auf einen anderen ∇ Versicherungsnehmer ändern.

E Beitragszahlung und Kosten

27 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

Die Beiträge müssen Sie selbst per Lastschrift zahlen. Wenn Sie zusammen mit Ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bei der Einkommensteuer veranlagt werden, gilt folgende Ausnahme: Die Beiträge kann auch Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner zahlen. Sie können Beiträge in folgenden Abständen zahlen:

- Monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich,
- jährlich oder
- einmalig bei Beginn des Vertrags.

Außerdem können Sie Zuzahlungen leisten (31).

Wann müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag zahlen

- sofort nachdem Sie den Vertrag geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im ∇ Versicherungsschein.

Alle weiteren Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts (siehe Absatz 1) zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht verantwortlich dafür sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag ∇ unverzüglich an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der ∇ Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die Beiträge von unseren Leistungen ab.

28 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

28.1 Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

28.1.1 Rücktritt

Wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, gilt: Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag noch nicht gezahlt haben. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der Risikoprüfung entstanden sind.

In folgendem Fall können wir nicht zurücktreten: Sie sind nicht verantwortlich, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben.

28.1.2 Eintritt des ⚠️Versicherungsfalls

Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben und ein ⚠️Versicherungsfall eintritt?

In diesem Fall erbringen wir keine Leistung. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Sie auf diese Folge auffällig im ⚠️Versicherungsschein aufmerksam gemacht oder
- wir haben Sie durch eine gesonderte Mitteilung auf diese Folge hingewiesen.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie sind nicht verantwortlich, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben.

28.2 Was geschieht, wenn Sie einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

28.2.1 Kündigung

In diesem Fall gilt Folgendes:

- Wir schicken Ihnen eine Mahnung.
- In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen.
- Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:
 - Der Versicherungsschutz vermindert sich wie nach einem Beitrags-Stopp (29).
 - Außerdem können wir Ihren Vertrag kündigen. Wir können die Kündigung schon in dem Mahnschreiben aussprechen.
- Auf die Folgen a. bis c. weisen wir Sie in der Mahnung hin.

Unter einer Bedingung können Sie verhindern, dass die Folgen unserer Kündigung in Kraft treten: Sie müssen den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung an uns zahlen.

28.2.2 Eintritt des ⚠️Versicherungsfalls

Was geschieht, wenn Sie Ihren folgenden Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben und ein ⚠️Versicherungsfall eintritt? In diesem Fall zahlen wir keine oder nur verminderte Leistungen aus, wenn die Frist nach 28.2.1 Buchstabe b. abgelaufen ist.

29 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihre Beiträge senken oder stoppen möchten?

29.1 Wie beantragen Sie eine Beitrags-Senkung oder einen Beitrags-Stopp?

Sie können zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken oder stoppen. Dazu müssen Sie uns Ihren Wunsch rechtzeitig mitteilen, bevor Sie den nächsten Beitrag zahlen. Ihre Beiträge können Sie frühestens nach einem Jahr senken.

29.2 Wie hoch sind die Mindestbeträge?

29.2.1 Mindestbeitrag für Beitrags-Senkung

Sie können Ihre Beiträge nur senken, wenn der jährliche Beitragsaufwand nach der Beitrags-Senkung mindestens 300 EUR beträgt.

29.2.2 Mindestbetrag für Beitrags-Stopp

Für einen Beitrags-Stopp gibt es keinen Mindestbetrag.

29.3 Welche Auswirkungen auf die Leistungen gibt es?

29.3.1 Welche Auswirkungen gibt es?

Wenn Sie die Beiträge senken oder stoppen, reduzieren sich Ihre Anlagebeiträge (11.2) oder entfallen ganz.

Wir stellen sicher, dass der Beitragsanteil für den Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz zusammen jederzeit weniger als 50 Prozent beträgt.

Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, beachten Sie Folgendes:

- Sie können die Leistungen nach 31 nicht mehr erhöhen und
- eine Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) endet.

Nach einem Beitrags-Stopp entspricht das Vertragsvermögen (11.1) dem Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist die Summe aus Vertragsvermögen und ⚠️Deckungskapital aus der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

29.3.2 Wie wirken sich die Kosten auf den Rückkaufswert aus?

Wenn Sie die Beiträge zu Ihrem Vertrag stoppen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren Ihres Vertrages ist der Rückkaufswert geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge. Das liegt an den eingerechneten einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie den Verwaltungskosten (32.4). Auch in den folgenden Jahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Wenn Sie regelmäßige Beiträge zahlen, gilt: Wenn wir das Vertragsvermögen (11.1) und das ⚠️Deckungskapital berechnen, verteilen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre des Vertrags, höchstens auf die vereinbarte ⚠️Beitragszahlungsdauer. Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten ⚠️Tarifbeiträge.

29.4 Wann kann Ihr Vertrag nach einem Beitrags-Stopp erlöschen?

Nach einem Beitrags-Stopp kann Ihr Vertrag erlöschen, wenn das Vertragsvermögen aufgezehrt ist. Das kann vorkommen, weil wir Kosten nach 11.4 aus dem Vertragsvermögen entnehmen.

Wenn das Vertragsvermögen aufgezehrt ist und sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht mehr erhöht, informieren wir Sie hierüber. Das Vertragsvermögen könnte sich während dieses Jahres zum Beispiel durch zugeführte Fondsanteile oder Überschüsse erhöhen. Sie haben dann sechs Wochen Zeit, wieder Beiträge zu zahlen (29.5), damit Ihr Vertrag nicht erlischt.

Zahlen Sie innerhalb dieser sechs Wochen keine Beiträge und reagieren Sie auch sonst nicht, werden wir Sie erneut anschreiben. In diesem Schreiben weisen wir Sie auf Folgendes hin: Ihr Vertrag erlischt automatisch nach weiteren sechs Wochen, wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist

- entweder einen Beitrag zahlen oder
- uns mitteilen, dass Sie weitere Beiträge zahlen möchten.

Wenn das Garantievermögen zum Zeitpunkt des Beitrags-Stopps mindestens 2.000 EUR beträgt, kann Ihr Vertrag nach einem Beitrags-Stopp nicht erlöschen.

29.5 Wie können Sie den bisherigen Vertrag wiederherstellen?

Sie können Ihren Vertrag nach einem Beitrags-Stopp oder einer Beitrags-Senkung wiederherstellen. Dazu können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- a. Sie zahlen die entfallenen Beiträge mit den künftigen Beiträgen nach. In diesem Fall ist der Beitrag höher als zu dem Zeitpunkt, als sie die Beiträge gestoppt oder gesenkt haben.
- b. Die Beiträge sollen wieder genauso hoch sein, wie sie vor dem Beitrags-Stopp oder der Beitrags-Senkung vereinbart waren. Hierdurch stellen Sie Ihren Vertrag teilweise wieder her.

In beiden Fällen berechnen wir die Leistungen oder Beiträge neu mit den ↗ Rechnungsgrundlagen nach 33.

Wenn Sie eine Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) eingeschlossen haben, gilt: Wenn wir den Vertrag innerhalb von sechs Monaten wiederherstellen, prüfen wir Ihre Gesundheit nicht erneut. Wenn Sie den Vertrag später als sechs Monate wiederherstellen, prüfen wir Ihre Gesundheit. Hat sich die Gesundheit für uns bedeutsam verschlechtert, stellen wir die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit gar nicht wieder her oder zu schlechteren Bedingungen.

Wir stellen sicher, dass der Beitragsanteil für den Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz zusammen jederzeit weniger als 50 Prozent beträgt.

Wir stellen den Vertrag nicht wieder her, wenn

- ein ↗ Versicherungsfall eingetreten ist,
- die restliche ↗ Beitragszahlungsdauer weniger als ein Jahr beträgt,
- der Vertrag erloschen ist oder
- wir den Vertrag nach 5.3.1 gekündigt haben.

29.6 Welche Möglichkeit bietet die befristete Beitrags-Senkung?

Sie können Ihren Beitrag befristet senken. In dieser Zeit zahlen Sie für bis zu sechs Monate einen geringeren Beitrag. Die vereinbarten Leistungen senken wir dann so, als wenn Sie Ihre Beiträge dauerhaft senken. Näheres finden Sie in 29.2 und 29.3.

Wir stellen sicher, dass der Beitragsanteil für den Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz zusammen jederzeit weniger als 50 Prozent beträgt.

Nach Ablauf der befristeten Beitrags-Senkung berechnen wir die Höhe der Beiträge mit den ↗ Rechnungsgrundlagen nach 33 neu. Die Beiträge werden höher sein, als vor der befristeten Beitrags-Senkung. Auf Wunsch können Sie auch Ihren vorherigen Beitrag wieder zahlen. Wir prüfen Ihre Gesundheit nicht.

Sie können Ihren Beitrag erstmals befristet senken, wenn Sie Ihre Beiträge für das erste Jahr vollständig bezahlt haben. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt erneut Ihren Beitrag befristet senken. Dies ist aber erst dann möglich, wenn Sie Ihre Beiträge wieder mindestens drei Jahre vollständig gezahlt haben.

29.7 Welche Möglichkeit bietet der befristete Beitrags-Stopp (Beitragspause)?

Sie können einen befristeten Beitrags-Stopp einlegen. Dann zahlen Sie für bis zu drei Jahre keine Beiträge mehr.

Wenn Sie die Beiträge befristet stoppen, gilt Folgendes:

- Ein Hinterbliebenen-Schutz nach 9.2 bleibt während der Beitragspause erhalten.
- Aus einer Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) haben Sie während der Beitragspause keinen Versicherungsschutz.
- Sie können die Leistungen nach 30 während der Beitragspause nicht mehr erhöhen.

Wir werden Ihrem Wunsch nach einem befristeten Beitrags-Stopp zustimmen,

- wenn Sie Ihre Beiträge für das erste Jahr vollständig bezahlt haben und
- das Vertragsvermögen mindestens 500 EUR und das Fondsvermögen mindestens 50 EUR betragen und
- Sie nach dem Ende des befristeten Beitrags-Stopps noch mindestens ein Jahr Beiträge zahlen müssen.

Nach Ablauf des befristeten Beitrags-Stopps berechnen wir die Beiträge neu mit den ↗ Rechnungsgrundlagen nach 33. Die Beiträge werden höher sein, als vor dem befristeten Beitrags-Stopp. Auf Wunsch können Sie auch Ihren vorherigen Beitrag wieder zahlen. Wir prüfen Ihre Gesundheit nicht.

Ein befristeter Beitrags-Stopp endet vorzeitig, wenn

- das Vertragsvermögen unter 500 EUR sinkt,
- das Fondsvermögen unter 50 EUR sinkt oder
- Sie uns in ↗ Textform mitteilen, dass Sie die Beiträge vor Ablauf der Frist wieder zahlen.

Wir stellen sicher, dass der Beitragsanteil für den Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz zusammen jederzeit weniger als 50 Prozent beträgt.

Sie können zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen befristeten Beitrags-Stopp einlegen, wenn

- Sie Ihre Beiträge wieder mindestens ein Jahr vollständig gezahlt haben und
- Sie nicht bereits dreimal einen befristeten Beitrags-Stopp eingelegt haben.

30 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?

30.1 Wie funktioniert die automatische Erhöhung?

Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge automatisch jedes Jahr erhöhen. Sie können eine der beiden Möglichkeiten wählen:

- a. Ihre Beiträge erhöhen sich jährlich in Prozent des Beitrags im Vorjahr. Sie können einen Prozentsatz zwischen

1 Prozent und 10 Prozent wählen. Dieser Prozentsatz gilt für die gesamte ∇ Beitragszahlungsdauer. Optional: Sie können zusätzlich vereinbaren, dass die automatischen Erhöhungen in den ersten fünf Jahren mit dem doppelten Prozentsatz erfolgen.

- b. Ihre Beiträge erhöhen sich im selben Verhältnis wie sich der Höchstbeitrag in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung Ihres Wohnortes erhöht. Wir erhöhen Ihren Beitrag mindestens um 5 Prozent des Beitrags im Vorjahr.

Wir erhöhen Ihren Beitrag mindestens um

- 3 EUR, wenn Sie monatlich zahlen,
- 9 EUR, wenn Sie vierteljährlich zahlen,
- 18 EUR, wenn Sie halbjährlich zahlen oder
- 36 EUR, wenn Sie jährlich zahlen.

30.2 Wann erhöhen sich die Beiträge?

Die Beiträge erhöhen sich jeweils einmal im Jahr. Erstmals erhöhen sich die Beiträge ein Jahr nach Ablauf des ersten ∇ Versicherungsjahres. Wir informieren Sie rechtzeitig vor jeder Erhöhung darüber, wie hoch der neue Beitrag ist. Der erhöhte Versicherungsschutz beginnt jeweils am Tag der Erhöhung um 12.00 Uhr. Während eines Beitrags-Stopps (29) erhöhen wir die Beiträge nicht.

30.3 Wie erhöhen sich die Leistungen?

Wenn sich Ihre Beiträge automatisch erhöhen, erhöhen sich auch die Leistungen. Ihre Gesundheit prüfen wir nicht, bevor wir die Leistungen erhöhen.

Wir berechnen die erhöhten Leistungen

- mit dem aktuellen Alter der ∇ versicherten Person und
- den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 33.

30.4 Wie können Sie die automatische Erhöhung der Beiträge aussetzen?

Sie können eine automatische Erhöhung wie folgt rückgängig machen:

- Sie widersprechen der automatischen Erhöhung innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin oder
- Sie bezahlen den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin.

Wenn Sie einer automatischen Erhöhung widersprechen, erhöhen wir Ihre Beiträge rückwirkend nicht. Im folgenden Jahr erhöhen wir Ihre Beiträge wieder normal. Sie können den Erhöhungen jedes Mal widersprechen.

30.5 Wann endet die automatische Erhöhung?

Die automatische Erhöhung endet,

- wenn Sie diese nicht mehr wünschen,
- zum ∇ Versicherungsjahrestag des Jahres, in dem Sie das 70. Lebensjahr vollenden,
- spätestens fünf Jahre vor dem Ende der ∇ Beitragszahlungsdauer oder
- wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) vereinbart haben und Sie berufsunfähig werden.

Außerdem können wir die automatische Erhöhung beenden, wenn die ∇ vereinbarte Beitragssumme nach der Erhöhung höher ist als 500.000 EUR.

Was geschieht, wenn Sie uns erst verspätet mitteilen, dass Sie berufsunfähig geworden sind? Dann entfallen alle automatischen Erhöhungen rückwirkend, seitdem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wenn der Grund für die Berufsun-

fähigkeit später wegfällt und Sie wieder Beiträge zahlen, gilt Folgendes: Wir entscheiden darüber, ob Sie Ihre Beiträge automatisch erhöhen können. Unsere Entscheidung machen wir von Ihrer Gesundheit abhängig.

31 Wie können Sie Ihren Vertrag erhöhen?

31.1 Wie können Sie Ihren Vertrag durch Zuzahlungen erhöhen?

Sie können Ihren Vertrag durch eine Zuzahlung erhöhen

- bis zu einem Monat vor dem Rentenbeginn,
- spätestens einen Monat vor dem geplanten Rentenbeginn.

Sie können zu jedem Monatsersten zuzahlen. Ihre Zuzahlung muss zu diesem Termin auf unserem Konto sein. Wenn Ihre Zuzahlung später bei uns eingeht, erhöhen sich die Versicherungsleistungen zum nächsten Monatsersten.

Jede Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen. Die Summe aus Zuzahlungen und laufenden Beiträgen darf pro Kalenderjahr nicht höher sein als der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West). Sobald die ∇ vereinbarte Beitragssumme über 500.000 EUR liegt, dürfen wir eine Zuzahlung ablehnen.

Wir berechnen die erhöhten Leistungen mit Ihrem aktuellen Alter und den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 33.

31.2 Wie können Sie Ihren Vertrag durch regelmäßige Beiträge erhöhen?

Wenn Sie regelmäßig Beiträge zahlen, können Sie Ihren Vertrag bis zu einem jährlichen Beitragsaufwand bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) erhöhen. Ihren Wunsch müssen Sie uns rechtzeitig mitteilen. Sie können Ihren Vertrag bis fünf Jahre vor dem geplanten Rentenbeginn erhöhen. Sobald die ∇ vereinbarte Beitragssumme über 500.000 EUR liegt, dürfen wir eine Erhöhung ablehnen.

Wir berechnen die erhöhten Leistungen mit Ihrem aktuellen Alter und den ∇ Rechnungsgrundlagen nach 33.

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) vereinbart haben, prüfen wir Ihre Gesundheit. Mögliche Folge: Wir erhöhen Ihren Vertrag ohne die zusätzlichen Leistungen.

32 Welche Kosten fallen für Ihren Vertrag an?

32.1 Welche Kosten gibt es?

Es gibt folgende Kosten:

- einmalige Abschluss- und Vertriebskosten (32.2) und
- Verwaltungskosten (32.3).

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen enthalten. Sie müssen diese Kosten nicht zusätzlich bezahlen. Wie hoch die Kosten sind, entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

Wenn Sie Ihre Beiträge erhöhen, erhöhen sich auch die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten.

32.2 Was sind einmalige Abschluss- und Vertriebskosten?

Wir verwenden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten, vor allem um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und das Risiko zu prüfen.

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten berechnen wir in Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge. Dabei berücksichtigen wir höchstens die ersten 40 Jahre der ⤴ Beitragszahlungsdauer.

32.3 Was sind Verwaltungskosten?

Wir verwenden Verwaltungskosten, um Ihren Vertrag zu verwalten. In den Verwaltungskosten sind auch die Kosten enthalten, die die ⤴ Fondsgesellschaften für die Fondsverwaltung erheben.

Wir berechnen die Verwaltungskosten wie folgt:

- a. Für Ihre Basler BasisRente Invest Vario vor Rentenbeginn, wenn Sie regelmäßig Beiträge zahlen
 - als festen jährlichen Eurobetrag,
 - in Prozent des gebildeten Kapitals (Vertragsvermögens) und
 - in Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge ohne Beiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit. Dabei berücksichtigen wir höchstens die ersten 40 Jahre der ⤴ Beitragszahlungsdauer.
- b. Für Ihre Basler BasisRente Invest Vario vor Rentenbeginn nach einem Beitrags-Stopp
 - als festen jährlichen Eurobetrag,
 - in Prozent des gebildeten Kapitals (Vertragsvermögens) und
 - in Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge ohne Beiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit. Dabei berücksichtigen wir die eingezahlten Beiträge bis zum Beitrags-Stopp, höchstens für die ersten 40 Jahre der ⤴ Beitragszahlungsdauer.
- c. Für Ihre Basler BasisRente Invest Vario vor Rentenbeginn, wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen
 - als festen jährlichen Eurobetrag,
 - in Prozent des Einmalbeitrags und
 - in Prozent des gebildeten Kapitals (Vertragsvermögens).
- d. Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Rente.
- e. Für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit während der ⤴ Beitragszahlungsdauer
 - als festen jährlichen Eurobetrag und
 - in Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge für die Beitragsübernahme. Dabei berücksichtigen wir höchstens die ersten 40 Jahre der ⤴ Beitragszahlungsdauer.

Wenn wir leisten, erheben wir keine Verwaltungskosten für die Übernahme der Beiträge. Verwaltungskosten nach a. fallen weiterhin an.

32.4 Wie wirken sich die Kosten auf das Vertragsvermögen oder das ⤴ Deckungskapital aus?

32.4.1 Wie wirken sich die Kosten bei Ihrer Basler BasisRente Invest Vario aus?

Wenn wir das Vertragsvermögen (11) aufbauen, berechnen wir die Kosten wie folgt:

- a. Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Wenn Sie die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen, wenden wir für die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dabei teilen wir diese einmaligen Kosten

 - in den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn in gleiche Teilbeträge auf oder
 - über die gesamte ⤴ Beitragszahlungsdauer in gleiche Teilbeträge auf, wenn Sie mit uns eine ⤴ Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren vereinbart haben.

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge für die Basler BasisRente Invest Vario.

Wenn Sie Ihre Beiträge automatisch (30) oder individuell (31.2) erhöhen, gilt: Wir ziehen die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten auf den zusätzlichen Beitrag ab dem Zeitpunkt der Erhöhung nach demselben Verfahren ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder eine Zuzahlung (31.1) leisten, ziehen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in einem Betrag ab.

- b. Verwaltungskosten

Einen Teil der Verwaltungskosten ziehen wir während der ⤴ Beitragszahlungsdauer von Ihren Beiträgen ab. Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder eine Zuzahlung leisten, ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten in einem Betrag zum Vertragsbeginn ab.

Den anderen Teil der Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich Ihrem Vertragsvermögen.

32.4.2 Wie wirken sich die Kosten bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit aus?

Wenn wir das ⤴ Deckungskapital berechnen, berechnen wir die aufzuwendenden Kosten wie folgt:

- a. Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Wir wenden für die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dabei teilen wir diese einmaligen Kosten

 - in den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn in gleiche Teilbeträge auf oder
 - über die gesamte ⤴ Beitragszahlungsdauer in gleiche Teilbeträge auf, wenn Sie mit uns eine ⤴ Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren vereinbart haben.

Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten ⤴ Tarifbeiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit.

Wenn Sie Ihre Beiträge automatisch (30) oder individuell (31.2) erhöhen, gilt: Wir berechnen die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten auf den zusätzlichen Beitrag ab dem Zeitpunkt der Erhöhung nach demselben Verfahren.

- b. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten fallen jährlich an.

32.5 Welche Kosten fallen bei den ⤴ Fondsgesellschaften an?

Wenn wir Fondsanteile für Sie kaufen oder umschichten, fallen keine ⤴ Ausgabeaufschläge an.

Die ⤴ Fondsgesellschaften erheben Kosten für die Fondsverwaltung. Die Kosten werden Ihnen nicht gesondert in

Rechnung gestellt, sondern sie mindern unmittelbar die \nearrow Fondskurse. Je nach \nearrow Fonds können die Fondskosten unterschiedlich hoch sein. Die Höhe der Fondskosten kann sich während der \nearrow Vertragsdauer ändern. Wie hoch die Fondskosten sind, entnehmen Sie den Internetseiten der jeweiligen

\nearrow Fondsgesellschaft. Fondskosten gehören zu den Verwaltungskosten und werden in Prozent des gebildeten Kapitals (Fondsvermögens) berechnet. Wie hoch die Fondskosten für Ihre gewählten \nearrow Fonds oder Anlageportfolios höchstens sind, teilen wir Ihnen im Produktinformationsblatt mit.

F Sonstige Regelungen während der Vertragsdauer

33 Welche \nearrow Rechnungsgrundlagen verwenden wir?

33.1 Welche \nearrow Rechnungsgrundlagen verwenden wir vor Rentenbeginn?

Der \nearrow Garantiezins beträgt

- für das Garantievermögen 0 Prozent und
- bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit 0 Prozent.

Wir verwenden eine unternehmenseigene \nearrow Sterbetafel. Diese basiert

- falls kein Hinterbliebenen-Schutz vereinbart ist, auf der \nearrow Sterbetafel „DAV 2004 R“ oder
- falls ein Hinterbliebenen-Schutz vereinbart ist, auf der \nearrow Sterbetafel „DAV 2008 T“.

Für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit verwenden wir unternehmenseigene \nearrow Wahrscheinlichkeitstabellen, die auf den \nearrow Wahrscheinlichkeitstabellen „DAV 2021 I“ basieren.

Außerdem rechnen wir Kosten (32) ein. Diese nennen wir Ihnen im Produktinformationsblatt.

33.2 Welche \nearrow Rechnungsgrundlagen verwenden wir nach Rentenbeginn?

Wir verwenden die \nearrow Rechnungsgrundlagen nach 8.2.2 und 8.2.3.

34 Welche Überschüsse können während der \nearrow Vertragsdauer zu Ihren Leistungen hinzukommen?

Während der \nearrow Vertragsdauer können Überschüsse zu Ihren Leistungen hinzukommen. Die zukünftigen Überschüsse sind nicht garantiert. Es kann auch vorkommen, dass keine Überschüsse entstehen. Aus folgendem Grund: Wir wissen heute nicht, wie sich die Überschüsse entwickeln werden. Lesen Sie dazu die folgenden Absätze.

34.1 Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse entstehen, weil wir die \nearrow Rechnungsgrundlagen vorsichtig ansetzen. Überschüsse können zum Beispiel in folgenden Fällen entstehen:

- Wir erzielen aus den Kapitalanlagen mehr Erträge, als wir für die garantierten Leistungen benötigen. Von den Erträgen ziehen wir die Aufwendungen für die Kapitalanlage ab.
- Die Risiken treten in geringerem Umfang ein, als wir in die Beiträge eingerechnet haben. Beispiel: Die tatsächliche Lebensdauer der \nearrow versicherten Personen ist kürzer, als wir angenommen haben. Dadurch zahlen wir weniger Renten, als angenommen.
- Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir in die Beiträge eingerechnet haben.

Die in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschüsse unseres Unternehmens nennt man Rohüberschuss. Diesen

ermitteln wir jährlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Mit dem Jahresabschluss legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung unserer \nearrow Versicherungsnehmer zur Verfügung steht. Wir beteiligen die \nearrow Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen, wie es im Aufsichtsrecht vorgegeben ist. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die auf die \nearrow Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir zunächst der \nearrow Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir sie nicht direkt den Verträgen gutschreiben.

Die \nearrow Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- gleicht Schwankungen bei der Überschuss-Beteiligung aus und
- darf grundsätzlich nur für die Beteiligung unserer \nearrow Versicherungsnehmer an den Überschüssen verwendet werden.

Aus der Zuführung zur \nearrow Rückstellung für Beitragsrückerstattung können Sie keine bestimmte Höhe der Überschuss-Beteiligung für Ihren Vertrag beanspruchen.

Nur in Ausnahmefällen dürfen wir die \nearrow Rückstellung für Beitragsrückerstattung für andere Zwecke verwenden, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt.

34.2 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?

Wenn wir Überschüsse verteilen, fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Renten-, Pflege- und Berufsunfähigkeitsversicherungen unterschiedlichen Gruppen zu. Die Überschüsse verteilen wir auf diese Gruppen in dem Maß, wie die Gruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Darüber hinaus bilden wir innerhalb dieser Gruppen Gewinnverbände. In einem Gewinnverband befinden sich alle Versicherungen, die in einem ähnlichen Umfang dazu beitragen, dass Überschüsse entstehen. Es kann auch vorkommen, dass innerhalb eines Gewinnverbandes keine Überschüsse entstehen. Welchem Gewinnverband die versicherten Risiken Ihres Vertrages angehören, können Sie dem \nearrow Versicherungsschein entnehmen.

Für jeden Gewinnverband legt der Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen \nearrow Aktuars die genaue Höhe der Überschussätze für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen alle Überschussätze im Internet unter www.basler.de.

34.3 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven?

34.3.1 Was sind Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven können für Ihren Vertrag nur entstehen, wenn Teile des Vertragsvermögens im Garantievermögen (12) angelegt sind.

Bewertungsreserven sind noch nicht realisierte Gewinne. Diese entstehen, wenn der Marktwert von Kapitalanlagen höher ist als deren bilanzierte Werte. Wie hoch die Bewertungsreserven zum Bilanztermin sind, können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

34.3.2 Wie teilen wir Ihrem Vertrag Bewertungsreserven zu?

Wir beteiligen Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven in folgenden Fällen:

- Sie erhalten eine Altersrente oder
- wir zahlen eine Hinterbliebenen-Rente (9.1).

Die Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu. In welchem Umfang wir unsere \nearrow Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven beteiligen, regeln das Versicherungsvertragsgesetz und das Aufsichtsrecht. Wir ordnen die Bewertungsreserven den betroffenen Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Bewertungsreserven schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir bis zum Rentenbeginn einen Sockelbetrag als Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewähren. Den Sockelbetrag legen wir jährlich neu fest. Wir berechnen ihn in Prozent der im Leistungsfall gewährten klassischen Schlussüberschüsse (35.2.4). Die Höhe des Prozentsatzes kann davon abhängen, in welchem Verhältnis Sie Ihren Anlagebeitrag aufgeteilt haben (11.3).

Wenn wir Leistungen auszahlen, teilen wir Ihrem Vertrag den höheren dieser beiden Werte zu:

- Den Sockelbetrag oder
- die nach dem verursachungsorientierten Verfahren berechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Wenn wir eine Rente zahlen, beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung.

Weitere Informationen zu den Bewertungsreserven finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

34.4 Wann verwenden wir Überschüsse nach Rentenbeginn, um Ihre garantierten Renten zu finanzieren?

Wenn wir eine garantierte Rente berechnen, legen wir vorsichtige Annahmen bei den \nearrow Rechnungsgrundlagen zugrunde. Für die Verpflichtungen, die sich aus den garantierten Renten ergeben, müssen wir \nearrow Deckungsrückstellungen bilden.

Wir müssen weitere Rückstellungen bilden, wenn

- die allgemeine Lebenserwartung steigt oder
- die Rendite am Kapitalmarkt nicht nur vorübergehend sinkt in einem Umfang, der zum Rentenbeginn nicht vorhersehbar war.

Wenn wir weitere Rückstellungen bilden müssen, dürfen wir noch nicht zugewählte Überschüsse hierfür verwenden. Die Überschüsse dürfen wir solange dafür verwenden, bis die notwendige \nearrow Deckungsrückstellung für jeden einzelnen Vertrag erreicht ist. Welche \nearrow Deckungsrückstellung notwendig ist, stellt die Aufsichtsbehörde oder der Verantwortliche \nearrow Aktuar fest.

35 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen bei der Basler BasisRente Invest Vario, bevor wir eine Rente zahlen?

Wir führen einen Teil der Überschüsse dem Vertragsvermögen (35.1) und einen Teil als Schlussüberschuss (35.2) zu.

35.1 Wie erhöhen wir Ihr Vertragsvermögen durch Überschüsse?

35.1.1 Wie erhöhen wir Ihr Garantievermögen durch eine Basisverzinsung?

Jeweils zum Ende eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag eine Basisverzinsung in Prozent des Garantievermögens (12) zu. Dabei legen wir das Garantievermögen zu Beginn des Monats zugrunde.

Wir teilen die Basisverzinsung zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal zum Rentenbeginn.

35.1.2 Wie erhöhen wir Ihr Garantievermögen durch Zinsüberschüsse?

Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Zinsüberschüsse in Prozent des Garantievermögens zu. Dabei legen wir das Garantievermögen zu Beginn des Vormonats zugrunde.

Wir teilen die Zinsüberschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten \nearrow Versicherungsjahres und
- das letzte Mal zum Rentenbeginn.

35.1.3 Wie erhöhen wir Ihr Fondsvermögen durch Überschüsse auf das Fondsvermögen?

Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze je nach \nearrow Fonds. Einen Teil dieser Überschüsse führen wir Ihrem Vertragsvermögen zu, den Rest führen wir Ihrer fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft (35.2.1 a.) zu. Die jeweiligen Anteile legen wir jedes Jahr neu fest.

Wir teilen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

35.1.4 Wie erhöhen wir Ihr Fondsvermögen durch Verwaltungskosten-Überschüsse?

Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Verwaltungskosten-Überschüsse zu. Diese berechnen wir in Prozent der vom Fondsvermögen abhängigen Kosten.

Wir teilen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

35.2 Wie schreiben wir Überschüsse in Form eines Schlussüberschusses gut?

Bis zum Rentenbeginn bauen wir eine Schlussgewinn-Anwartschaft auf. Es gibt eine fondsgebundene und eine klassische Schlussgewinn-Anwartschaft. Die Schlussgewinn-Anwartschaft bauen wir innerhalb der \nearrow Rückstellung für Beitragsrückerstattung auf.

Im Leistungsfall teilen wir Ihrem Vertrag aus der Schlussgewinn-Anwartschaft einen Schlussüberschuss zu.

Die Schlussgewinn-Anwartschaft ist eine Bemessungsgröße, mit der wir die Schlussüberschüsse berechnen. Sie können deshalb keine Schlussüberschüsse in einer bestimmten Höhe verlangen.

35.2.1 Wie baut sich die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft auf?

Ihre fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft baut sich durch folgende Überschüsse auf:

- a. Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze je nach ∇ Fonds. Einen Teil dieser Überschüsse führen wir Ihrer fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft zu, den Rest führen wir Ihrem Vertragsvermögen (35.1.3) zu. Die jeweiligen Anteile hängen vom gewählten Überschusssystem ab. Wir legen sie jedes Jahr neu fest.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

- b. Jeweils zu Beginn eines Monats teilen wir Ihrem Vertrag Überschüsse in Prozent der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft zu. Es gibt unterschiedliche Prozentsätze je nach ∇ Fonds. Wir legen sie jedes Jahr neu fest.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal einen Monat nach Versicherungsbeginn und
- das letzte Mal einen Monat vor dem Rentenbeginn.

Die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft Ihrer Versicherung berechnen wir wie folgt: Die Anzahl der Fondsanteile der Schlussgewinn-Anwartschaft multiplizieren wir mit den ∇ Rücknahmekursen zum Stichtag. Fremdwährungsfonds rechnen wir zum Stichtag in Euro um. Wir verwenden die gleichen Stichtage wie in 13 beschrieben.

35.2.2 Wie baut sich die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft auf?

Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir Überschüsse in Prozent des Garantievermögens (12) und der klassischen Schlussgewinn-Anwartschaft zu. Dabei legen wir das Garantievermögen und die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft zu Beginn des Vormonats zugrunde. Für das Garantievermögen und die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft gibt es unterschiedliche Prozentsätze.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten ∇ Versicherungsjahres und
- das letzte Mal zum Rentenbeginn.

Solange Sie keine regelmäßigen Beiträge zahlen, gilt: Erreicht oder übersteigt die Summe der gezahlten Beiträge ein Vielfaches von 5.000 EUR, kann jeweils ein anderer Prozentsatz gelten.

35.2.3 Welche weiteren Überschüsse führen wir der Schlussgewinn-Anwartschaft zu?

Die weiteren Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie Ihren Anlagebeitrag aufgeteilt haben (11.3). Das bedeutet:

- Der Anteil der Überschüsse für die fondsgebundene Schlussgewinn-Anwartschaft entspricht dem Anteil Ihres Anlagebeitrags, den Sie in ∇ Fonds investieren. Wir teilen diesen Teil der Überschüsse nach Ihrem Anlagesplitting in ∇ Fonds auf.
- Der Anteil der Überschüsse für die klassische Schlussgewinn-Anwartschaft entspricht dem Anteil Ihres Anlagebeitrags, den Sie in das Garantievermögen (12) investieren.

- a. Jeweils zu Beginn eines Monats führen wir Überschüsse in Prozent des Risikobeitrags (11.5) zu.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten ∇ Versicherungsjahres und
- das letzte Mal, wenn wir zum letzten Mal einen Risikobeitrag aus dem Vertragsvermögen entnehmen.

- b. Jeweils zu Beginn eines Zahlungsabschnitts führen wir Überschüsse in Prozent des Beitrags zu. Auf die Beiträge für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit, einmalige Beiträge und Zuzahlungen erhalten Sie diese Überschüsse nicht.

Wir führen diese Überschüsse zu

- das erste Mal nach Ablauf des zweiten ∇ Versicherungsjahres und
- das letzte Mal, wenn Sie den letzten Beitrag zahlen.

Erreicht oder übersteigt die Summe der für ein Jahr zu zahlenden Beiträge ein Vielfaches von 600 EUR, kann jeweils ein anderer Prozentsatz gelten.

35.2.4 Wann zahlen wir die Schlussüberschüsse aus?

Wir teilen Ihrem Vertrag Schlussüberschüsse zu, wenn Sie eine Altersrente erhalten. Bei Tod oder wenn Ihr Vertrag erlischt, teilen wir Ihrem Vertrag keine Schlussüberschüsse zu.

35.2.5 In welcher Höhe zahlen wir die Schlussüberschüsse aus?

Die Schlussüberschüsse berechnen wir als Summe aus

- fondsgebundenen Schlussüberschüssen und
- klassischen Schlussüberschüssen.

Wir berechnen

- die fondsgebundenen Schlussüberschüsse in Prozent der vollen oder anteiligen fondsgebundenen Schlussgewinn-Anwartschaft und
- die klassischen Schlussüberschüsse in Prozent der vollen oder anteiligen klassischen Schlussgewinn-Anwartschaft.

Die Prozentsätze für die fondsgebundenen und klassischen Schlussüberschüsse können unterschiedlich sein. Die Prozentsätze legen wir jedes Jahr neu fest.

Die Prozentsätze können außerdem davon abhängen,

- in welchem Verhältnis Sie Ihren Anlagebeitrag aufgeteilt haben (11.3) und
- ob Sie den geplanten Rentenbeginn erreicht haben.

Wann legen wir die volle und wann eine anteilige Schlussgewinn-Anwartschaft zugrunde?

- Die volle Schlussgewinn-Anwartschaft legen wir ab dem geplanten Rentenbeginn (8.1.1) zugrunde.
- Vor dem geplanten Rentenbeginn (8.1.1) legen wir eine anteilige Schlussgewinn-Anwartschaft zugrunde. Wie hoch dieser Anteil ist, hängt davon ab, wann Sie die Leistung erhalten. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der voll abgelaufenen \nearrow Versicherungsjahre zur vereinbarten Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn. Beispiel: Sie haben einen Vertrag mit einer Dauer von 30 Jahren bis zum geplanten Rentenbeginn und ziehen Ihren Rentenbeginn um 10 Jahre vor. Es sind also 20 Jahre seit Vertragsbeginn vergangen. Zu diesem Zeitpunkt legen wir zwei Drittel der Schlussgewinn-Anwartschaft zugrunde.

Die Schlussüberschüsse können wir kürzen oder streichen, wenn sich die Kapitalerträge, das Risikoergebnis oder das übrige Ergebnis negativ entwickeln.

36 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen Ihrer Basler BasisRente Invest Vario, wenn wir eine Rente zahlen?

Wenn wir eine Alters- oder Hinterbliebenen-Rente zahlen, teilen wir Ihrem Vertrag jährlich Überschüsse zu. Je nach Überschuss-System verwenden wir sie unterschiedlich

Bei der lebenslangen Altersrente nach 8.2 mit oder ohne Rentengarantiezeit (9.3.2) können Sie eines dieser Überschuss-Systeme wählen:

- Dynamikrente (36.1) oder
- Zuwachsrente (36.2).

Sie müssen sich für eines der Überschuss-Systeme spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn entscheiden. Entscheiden Sie sich nicht, erhalten Sie die Zuwachsrente.

Wir verwenden immer das Überschuss-System Dynamikrente (36.1)

- wenn Sie eine Rente nach 8.4 wählen oder
- wenn Sie eine Todesfall-Leistung nach 9.3.3 oder 9.3.4 wählen.

36.1 Was ist die Dynamikrente?

Bei der Dynamikrente verwenden wir die Überschüsse wie folgt: Wir erhöhen die garantierte Altersrente einmal im Jahr. Das erste Mal erhöhen wir die Altersrente ein Jahr nach Rentenbeginn.

36.2 Was ist die Zuwachsrente?

Bei der Zuwachsrente verwenden wir die Überschüsse wie folgt:

a. Zusatzrente

Ab Rentenbeginn zahlen wir eine zusätzliche Altersrente (Zusatzrente). Diese Zusatzrente kann sich reduzieren, wenn wir die Überschüsse senken.

Die Zusatzrente ermitteln wir wie folgt: Wir berechnen eine Altersrente mit modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen, zum Beispiel mit einem erhöhten Zins. Die modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen führen zu einer höheren Altersrente. Die Zusatzrente ist diese höhere Altersrente abzüglich der garantierten Altersrente.

Die modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen garantieren wir nicht. Sie gehören zu den Überschusssätzen, die wir

jährlich neu festlegen. Wenn wir die modifizierten \nearrow Rechnungsgrundlagen ändern, kann die Zusatzrente sinken. Wir zahlen immer mindestens die garantierte Altersrente.

b. Jährliche Erhöhung

Die garantierte Altersrente erhöhen wir einmal im Jahr, wenn ausreichend Überschüsse vorhanden sind. Das erste Mal erhöhen wir sie ein Jahr nach Rentenbeginn. Die Erhöhung berechnen wir in Prozent der Summe aus garantierter Altersrente und Zusatzrente.

Wenn Sie innerhalb der Rentengarantiezeit sterben, stellen wir den Vertrag auf das Überschuss-System Dynamikrente um.

37 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit?

37.1 Wie schreiben wir Überschüsse in Form herabgesetzter Beiträge gut (Beitragsreduktion)?

Bei der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit verwenden wir die Überschüsse, um Ihren Beitrag zu senken. Wir setzen jedes Jahr neu fest, um welchen Betrag sich Ihr Beitrag vermindert. Wir drücken die Höhe der Beitragsreduktion in Prozent des \nearrow Tarifbeitrags für die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit aus. Wenn wir \nearrow Risikozuschläge vereinbart haben, vermindern sich diese nicht.

Wie stark sich Ihr Beitrag vermindert, garantieren wir nicht. Es kann auch geschehen, dass der Beitrag sich in einem Jahr weniger vermindert, als im Jahr zuvor oder sich auch gar nicht vermindert. In diesen Fällen ist Ihr Beitrag im Folgejahr höher als im Jahr zuvor. Mehr als den \nearrow Tarifbeitrag zahlen Sie aber nicht. Es kann auch geschehen, dass der Beitrag sich in einem Jahr stärker vermindert, als im Jahr zuvor.

Das Ausmaß, in dem sich Ihr Beitrag vermindert, hängt auch davon ab, welchen Beruf Sie bei Vertragsbeginn ausgeübt haben.

Das erste Mal teilen wir die Überschüsse bei Vertragsbeginn zu, das letzte Mal, wenn Sie den letzten Beitrag zahlen.

37.2 Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen, wenn wir die Beiträge übernehmen, weil Sie berufsunfähig sind?

Wir teilen Ihnen Überschüsse in Prozent des \nearrow Deckungskapitals der Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit zu. Wir teilen Ihnen diese Überschüsse jeweils zu Beginn eines \nearrow Versicherungsjahres zu. Das erste Mal teilen wir Ihnen Überschüsse zu, wenn wir mindestens für ein Jahr Leistungen erbracht haben. Das letzte Mal teilen wir Ihnen die Überschüsse zu Beginn des letzten \nearrow Versicherungsjahres zu, in dem wir eine Leistung erbringen.

Die zugewiesenen Überschüsse sammeln wir verzinslich in einem Überschuss-Guthaben an. Das Überschuss-Guthaben erhöhen wir zu Beginn eines jeden \nearrow Versicherungsjahres um eine Basisverzinsung und einen Zinsüberschuss. Die Basiszinsen berechnen wir in Prozent des Überschuss-Guthabens zu Beginn des vorherigen \nearrow Versicherungsjahres. Die Zinsüberschüsse berechnen wir in Prozent des Überschuss-Guthabens zu Beginn des vorherigen \nearrow Versicherungsjahres.

Sobald Sie eine Altersrente erhalten, verwenden wir das Überschuss-Guthaben, um die Altersrente zu erhöhen. Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Altersrente sterben und einen Hinterbliebenen-Schutz nach 9.2 vereinbart haben, gilt: Wir

verwenden das Überschuss-Guthaben, um die Hinterbliebenen-Rente zu erhöhen. Wenn Sie keinen Hinterbliebenen-Schutz vereinbart haben oder der Vertrag erlischt, zahlen wir nichts aus.

38 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

38.1 Wie kann es geschehen, dass eine Bestimmung Ihrer Versicherungsbedingungen unwirksam wird?

Eine Bestimmung kann durch eine ∇ höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen ∇ bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- Wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine ∇ unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt. Wir müssen Ihre und unsere Interessen berücksichtigen.

38.2 Wann wird die neue Bestimmung wirksam?

Die neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn die Bestimmung die Interessen aller unserer ∇ Versicherungsnehmer berücksichtigt. Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vorher erhalten haben.

39 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift, Ihr Name oder Ihr steuerlicher Status ändert?

39.1 Was gilt, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies ∇ unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen ∇ Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die ∇ Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

39.2 Was gilt, wenn sich Ihr steuerlicher Status ändert?

39.2.1 Was müssen Sie uns mitteilen?

Vor Eintritt des ∇ Versicherungsfalls müssen Sie uns ∇ unverzüglich Folgendes mitteilen und eine neue Selbstauskunft nach den gesetzlichen Bestimmungen abgeben:

- Sie verlegen Ihren steuerlichen Wohnsitz/Ihre steuerliche Ansässigkeit ins Ausland oder zurück nach Deutschland,
- Sie werden eine „US-Person“ oder aus anderen Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig. Oder Sie verlieren den Status als „US-Person“ oder sind aus anderen Gründen in den USA nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig.

„US-Personen“ sind:

- US-Staatsbürger (einschließlich doppelter und mehrfacher Staatsangehörigkeit).
- Personen mit Wohnsitz in den USA.
- Personen, die sich ständig in den USA aufhalten dürfen (zum Beispiel Greencard).
- Personen, die sich längere Zeit in den USA aufgehalten haben. Was bedeutet längere Zeit?
 - Im laufenden Kalenderjahr mindestens 31 Tage und
 - im laufenden und in den beiden vorausgehenden Kalenderjahren insgesamt mehr als 183 Tage. Die Tage werden wie folgt gezählt: Tage des laufenden Kalenderjahres voll, Tage des letzten Kalenderjahres zu einem Drittel und Tage des vorletzten Kalenderjahres zu einem Sechstel.

39.2.2 Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

Zeigen sich nach Vertragsabschluss bei Ihnen Indizien

- einer Änderung des steuerlichen Wohnsitzes/der steuerlichen Ansässigkeit oder
- einer US-Steuerpflicht,

müssen wir dies näher abklären. Sie sind verpflichtet, daran mitzuwirken und weitere beteiligte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft nach den gesetzlichen Bestimmungen abzugeben.

39.2.3 Wann geben wir Daten an die Steuerbehörden weiter?

Wir können im gesetzlichen Rahmen Daten an deutsche oder ausländische Steuerbehörden weitergeben.

39.2.4 Nach Eintritt des ∇ Versicherungsfalls gelten die in 39.2.1 und 39.2.2 genannten Pflichten weiter.

40 Wo können Sie sich beschweren und wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

40.1 Wo können Sie sich beschweren?

40.1.1 Bei den Basler Versicherungen

Ihr Vermittler und die Mitarbeitenden der Basler Versicherungen beraten Sie umfassend und kompetent. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, können Sie uns anrufen oder schreiben.

40.1.2 Bei der Schlichtungsstelle

Darüber hinaus können Sie sich auch an diese außergerichtliche Schlichtungsstelle für Verbraucher wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wir sind Mitglied beim Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie sich an diese Schlichtungsstelle wenden, beteiligen wir uns an dem Verfahren. Außerdem erkennen wir eine Entscheidung des Versicherungsombudsmann e.V. an.

40.1.3 Bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

40.2 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Unabhängig von einer Beschwerde können Sie den Rechtsweg beschreiten. Es gelten folgende Gerichtsstände.

40.2.1 Bei einem Wohnsitz in Deutschland

Wir müssen Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Sie können eine Klage gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:

- An Ihrem Wohnort,
- an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben,
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird.

40.2.2 Bei einem ausländischen Wohnsitz

An welchem Ort ist Klage einzureichen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen? In diesem Fall sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

G Kündigung des Vertrags

41 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können diesen Vertrag jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt kündigen. Sie können nicht kündigen, wenn wir eine Rente zahlen. Sie müssen in Textform kündigen. Eine Kündigungsfrist gibt es nicht.

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, können Sie diese auch allein jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt kündigen.

42 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

42.1 Was sind die Folgen?

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp (29) vor. Dann zahlen Sie keine Beiträge mehr. Wenn Sie zu diesem Vertrag bereits vor der Kündigung keine Beiträge mehr gezahlt haben, bleibt der Vertrag unverändert. Wir zahlen keinen Rückkaufswert aus. Beachten Sie dazu 26.

Wenn Sie die Übernahme der Beiträge bei Berufsunfähigkeit (10) allein kündigen, gilt: Der Berufsunfähigkeitsschutz endet, ohne dass wir etwas auszahlen.

42.2 Wie wirken sich die Kosten auf den Rückkaufswert aus?

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen und wir daraufhin wie bei einem Beitrags-Stopp vorgehen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren Ihres Vertrages ist der Rückkaufswert geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge. Das liegt an den eingerechneten einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sowie den Verwaltungskosten (32.4). Auch in den folgenden Jahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Wenn Sie regelmäßige Beiträge zahlen, gilt: Wenn wir das Vertragsvermögen und das Deckungskapital berechnen, verteilen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre des Vertrags, höchstens auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer. Die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 Prozent der Summe der vereinbarten Tarifbeiträge.

Glossar

Welche Fachbegriffe verwenden wir?

Hier erläutern wir Ihnen die wesentlichen Inhalte der mit ↗ gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden.

Aktuar: Ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger.

Anlagestock: Der Anlagestock umfasst die in Fonds investierten Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Der Anlagestock ist ein Sondervermögen und gehört unseren ↗Versicherungsnehmern.

Arglistige Verletzung der Anzeigepflicht: Bedeutet, dass Sie uns ↗vorsätzlich täuschen. Sie beabsichtigen damit, dass wir uns irren und deshalb möglicherweise eine andere Entscheidung über den Vertragsabschluss treffen, als ohne die Täuschung.

Aufgeschobene Rentenversicherung: Bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung beginnt die Rente erst nach einer vereinbarten Zeit.

Ausbildung: Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder Laufbahnausbildung für Beamte.

Ausgabeaufschlag: Der Ausgabeaufschlag ist eine einmalige Gebühr, die beim Erwerb von Fondsanteilen häufig anfällt.

Beitragszahlungsdauer: Der Zeitraum, in dem Sie die Pflicht haben, Beiträge zu zahlen.

Bestandskräftiger Verwaltungsakt: Ein Bescheid, gegen den der Betroffene nicht mehr mit rechtlichen Mitteln anfechten kann. Zum Beispiel ein Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörde.

Bezugsberechtigter: Eine Person, für die Sie im Vertrag vorgesehen haben, die Leistungen im ↗Versicherungsfall zu erhalten. Das können Sie selbst oder ein Hinterbliebener sein.

Börsentag: Tag, an dem die Börse geöffnet ist und gehandelt wird.

Deckungskapital: Es berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- a) den zukünftig von uns zu erbringenden Versicherungsleistungen sowie den aufzuwendenden Kosten und
- b) den zukünftig von Ihnen zu zahlenden Beiträgen für diesen Vertrag. Diesen Betrag berechnen wir für jedes Jahr. Die zukünftigen Versicherungsleistungen, Kosten und Beiträge berechnen wir wie folgt: Nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den für die Berechnung der Beiträge oder Leistungen verwendeten ↗Rechnungsgrundlagen.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung wird für jeden einzelnen Vertrag gebildet. Sie gibt an, wie hoch die Verpflichtung aus dem Vertrag gegenüber dem ↗Versicherungsnehmer ist.

Erklärungen: Haben einen rechtlichen Charakter, zum Beispiel Anfechtungen, Kündigungen.

Fahrlässig: Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt nicht beachten.

Fonds: Investmentfonds, der in einen oder mehreren Anlagebereichen nach vorher festgelegten Grundsätzen investiert.

Fondsgesellschaft: Fondsgesellschaften sammeln liquide Mittel von Anlegern und investieren diese nach vorgegebenen Grundsätzen in verschiedene Anlagebereiche. Fondsgesellschaften werden auch Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft genannt.

Fondskurs: Fondskurse geben an, zu welchem Preis Fondsanteile von der ↗Fondsgesellschaft zurückgekauft werden.

Garantiezins: Der jährliche Zinssatz, mit dem wir die Beiträge und Leistungen berechnen.

Grob fahrlässig: Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachten. Sie stellen schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht an. Sie beachten in der gegebenen Situation nicht, was jedem einleuchten muss.

Höchstrichterliche Entscheidung: Ein Urteil oder ein Beschluss eines Bundesgerichts, zum Beispiel ein Urteil des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts.

Leistungsdauer: Der Zeitraum, bis zu dessen Ende wir unsere Leistung längstens erbringen.

Mitversicherte Person: Die Person, die eine Hinterbliebenen-Rente erhält, wenn Sie sterben.

Rechnungsgrundlagen: Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Sie bestehen aus drei Punkten: a) aus den Annahmen zu den Wahrscheinlichkeiten der versicherten Risiken, zum Beispiel: Wie wahrscheinlich ist es, in einem bestimmten Alter zu sterben oder berufsunfähig zu werden?, b) den Kosten, um den Betrieb der Versicherung und die Vermittlung des Vertrags zu bezahlen und c) dem ↗Garantiezins.

Rechnungszins: Der jährliche Zinssatz, mit dem wir die Beiträge und Leistungen berechnen. Er ist gesetzlich begrenzt.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Beispiel: Geboren im Jahr 1981, Beginn des Vertrags im Jahr 2022: das rechnungsmäßige Alter ist 2022 – 1981 = 41 Jahre.

Risikozuschlag: Ein Aufschlag auf den Beitrag. Diesen verlangen wir,

- a) wenn der Gesundheitszustand der ↗versicherten Person schlechter ist als bei den ↗Rechnungsgrundlagen angenommen oder
- b) die ↗versicherte Person ein sonstiges risikoe erhöhendes Merkmal aufweist, zum Beispiel eine gefährliche Sportart betreibt.

Rücknahmekurs: Preis, den die ↗Fondsgesellschaft beim Verkauf eines Fondsanteils zahlt.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB): Rückstellung, aus der wir die Überschüsse zuteilen. Unsere Erträge führen wir zunächst der RfB zu. Zu diesem Zeitpunkt sind die Erträge noch nicht den Verträgen gutgeschrieben. Die RfB dient als Puffer, um schwankende Erträge auszugleichen. Erst wenn wir aus der RfB die Überschüsse zuteilen, gehören sie unseren ⚡Versicherungsnehmern.

Schriftlich: Zum Beispiel per eigenhändig unterschriebenem Brief.

Schriftliche Annahmeerklärung: Ein Schreiben von uns an Sie, mit dem wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen.

Sterbetafel: Unsere Annahmen über die Sterblichkeit.

Tarifbeitrag: Der Beitrag für Ihren Versicherungsschutz. Der tatsächlich zu zahlende Beitrag kann sich durch Überschüsse vermindern.

Textform: Zum Beispiel eine E-Mail. Es ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Treuhänder: Eine zuverlässige und vom Versicherungsunternehmen unabhängige Person mit Spezialkenntnissen. Sie prüft Sachverhalte und schlägt Entscheidungen vor.

Unverschuldet: Bedeutet, dass Sie weder ⚡vorsätzlich noch ⚡fahrlässig gehandelt haben.

Unverzüglich: Bedeutet nicht unbedingt sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise so schnell wie eben möglich.

Unzumutbare Härte: Bedeutet, dass es für Sie oder uns untragbar ist, am Vertrag weiter festzuhalten.

Vereinbarte Beitragssumme: Summe der vertraglich vereinbarten Beiträge vom Versicherungsbeginn bis zum Ende der ⚡Beitragszahlungsdauer. Einmalige Beiträge oder Zuzahlungen gehören auch dazu. Wenn Sie die Beiträge erhöhen oder senken, ändert sich auch die vereinbarte Beitragssumme.

Versicherte Person: Die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken Altersrente, Berufsunfähigkeit oder Tod versichern.

Versicherungsdauer: Wenn innerhalb dieses Zeitraums der ⚡Versicherungsfall eintritt, erbringen wir unsere Leistung.

Versicherungsfall: Wenn ein Umstand eintritt, der eine vertraglich geschuldete Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: die ⚡versicherte Person erreicht den Rentenbeginn für die Altersrente.

Versicherungsjahr / Versicherungsjahrestag: Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Beginn der Versicherung und dauert dann 12 Monate. Es dauert weniger als 12 Monate, wenn der Monat des Versicherungsbeginns vom Monat des geplanten Rentenbeginns abweicht. Dann endet das Versicherungsjahr zum Monat des geplanten Rentenbeginns. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Beginn der Versicherung ist der 1.2., dann endet das Versicherungsjahr am 1.2. des folgenden Jahres. Den 1.2. nennen wir auch Versicherungsjahrestag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er schließt den Vertrag ab und erhält den ⚡Versicherungsschein.

Versicherungsschein: Eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags schicken wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel das versicherte Risiko, den Beginn und die Dauer der Versicherung. Heben Sie Ihren Versicherungsschein gut auf.

Versorgungsausgleich: Gleicht Versorgungsansprüche aus, wenn sich Eheleute scheiden lassen oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Vertragsdauer: Das ist der Zeitraum, in dem unser Vertrag besteht. Die Vertragsdauer ist etwas anderes als die ⚡Versicherungsdauer, beide Zeiträume können aber übereinstimmen.

Vorsätzlich: Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ergebnis will, und

- entweder den Eintritt eines Ergebnisses für sicher hält
- oder den Eintritt eines Ergebnisses für möglich hält und ihn bewusst in Kauf nimmt.

Wahrscheinlichkeitstafeln: Unsere Annahmen über den Eintritt eines Risikos, zum Beispiel der Berufsunfähigkeit.

Widerrechtlich: Zum Beispiel gegen Gesetze, Verordnungen oder Verträge verstoßend.